Studien über die Pädagogik der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrhundert

1. Stück: Das Prinzip der Trennung in der Ordnung des Verkehres zwischen den Ordensangehörigen und den Externen

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Hermann Stoeckius
aus Halle a. S.

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Oktober 1908

Nördlingen
Buchdruckerei von C. H. Beck

MEINER MUTTER

IN

DANKBARKEIT UND VEREHRUNG

Literaturverzeichnis.*

A. Quellen.

	Bezeichnung.
1. Pachtler, G. M., S. J., Ratio studiorum et institutiones scholasticae Soc. Jes., per Germaniam olim vigentes. Voll. 4. Berlin 1887, 1889, 1890, 1894 (Monumenta Germaniae paedagogica. Schulordnungen, Schulbücher etc. herausgegeben von Karl Kehrbach. Band II, V, IX, XVI).	MGP. I...
2. Monumenta Paedagogica Soc. Jesu, quae primam Rationem Studiorum anno 1586 editam praecessere. Matriti 1901.	MP. s. J.
3. Hansen, Joseph, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582. Bonn 1896.	Rh. Act.
4. Epistolae P. Hieronymi Nadal Societatis Jesu ab anno 1546 ad 1577 nunc primum editae et illustratae a Patribus eiusdem Societatis. Tomi IV. Matriti 1898, 1899, 1902, 1905.	Epp. Nad. I...
5. Braunsberger, Otto, S. J., Beati Petri Canisii, Soc. Jes., Epistulae et Acta. Voll. 4. Friburgi Brisgoviae 1896, 1898, 1901, 1905.	Epp. Can. I...
6. Epistolae Mixtae ex variis Europae locis ab anno 1537 ad 1556 scriptae, nunc primum a patribus Societatis Jesu in lucem editae. Tom. I—V. Matriti 1898—1901.	Epp. Mixt. I...
7. Polanco, Joannes Alphonsus de, S. J., Vita Ignatii Loiolae et rerum Societatis Jesu historia. Chronicon Societatis Jesu. Tom. I—VI. Matriti 1894, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898.	Chron. s. J. I...
8. Litterae Quadrimestres ex universis praeter Indiam et Brasiliam locis, in quibus aliqui de Societate Jesu versabantur, Romam missae. Tom. I—IV. Matriti 1894, 1895, 1896, 1897.	L. Q. I...
9. Monumenta quae spectant primordia Collegii Germanici et Hungarici collecta et illustrata a Friderico Schroeder S. J. Romae 1896.	M. coll. Germ.
10. Monumenta historica societatis Jesu: Fasciculi 121, 127: Epistulae ... Claudii Jaii. Matriti 1904.	Epp. Jaii.

* Wie die Erschließung eines noch dunklen Gebietes der Erdoberfläche alle bisherigen Nachrichten darüber unter die Kritik der wirklichen Durchforschung stellt, so müssen beim Durcharbeiten völlig neuer Quellen der historischen Wissenschaft die bisherigen Darstellungen von den Gesichtspunkten jener Quellen aus beurteilt werden. Daher sind nur wenige Darstellungen, die das Thema der vorliegenden Arbeit berühren, verwertet worden, ob sie schon ihrem gesamten Umfang nach dem Verfasser wohl bekannt sind. Dieses Verzeichnis bezieht sich übrigens auf die Bearbeitung der gesamten Lebensordnung.

An dieser Stelle sei es ihm zugleich gestattet, sämtlichen Herausgebern des so reichen und wertvollen Quellenmaterials aus jüngster Zeit über den Jesuitenorden seinen Dank auszusprechen.

	Bezeichnung.
11. Institutum Societatis Jesu. Voll. 2. Pragae 1757.	Inst. s. J. I . . .
12. Cartas de San Ignacio de Loyola, Fundador de la Compañía de Jesus. Tomos VI. Madrid 1874, 1875, 1877, 1887, 1889, 1889.	Cartas I . . .

B. Darstellungen.

1. Reiffenbergius, Frider., s. J., Historia Societatis Jesu ad Rhenum inferiorem. Tom. I. Coloniae Agrippinae 1764.	Reiffenberg I.
2. Steinhuber, Andreas, Cardinal, s. J., Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom. 2 Bände. Freiburg i. Br. 1895.	St. I . .
3. Th. Specht, Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen (1549—1804) und der mit ihr verbundenen Lehr- und Erziehungsanstalten. Freiburg i. Br. 1902.	Th. Specht, . . .
4. W. Friedensburg, Die ersten Jesuiten in Deutschland. Halle a/S. 1905.	W. Friedensburg.
5. Genelli-Kolb, s. J., Leben des heiligen Ignatius von Loyola. Wien 1894.	Genelli-Kolb, s.J.
6. E. Gothein, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation. Halle 1895.	E. Gothein.
7. Heinrich Böhmer, Die Bekenntnisse des Ignatius von Loyola, Stifters der Gesellschaft Jesu. Leipzig 1902.	H. Böhmer.
8. Friedrich Meyer, Der Ursprung des jesuitischen Schulwesens, ein Beitrag zur Lebensgeschichte des heiligen Ignatius. Diss. philos. Berlin. Gräfenhainichen 1904.	Fr. Meyer.
9. K. Holl, Die geistlichen Übungen des Ignatius. Tübingen 1905.	K. Holl.
10. Friedrich Paulsen, Die Geschichte des gelehrten Unterrichts. 2 Bände. 2. Auflage. Leipzig 1896, 1897 (Bd. I p. 379 ff.).	Fr. Paulsen.
11. K. A. Schmidt, Geschichte der Erziehung von Anfang an bis auf unsere Zeit. Band III, 1. Abteilung: Die Erziehung der Jesuiten von Georg Müller. Stuttgart 1892.	G. Müller.
12. Bernhard Duhr, s. J., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. I. Band: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 16. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1907.	B. Duhr, s. J.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Einleitung 1

Das Ziel der Erziehung der Ordensangehörigen und der Externen ist verschieden 1

Aus dieser Verschiedenheit folgt mit Notwendigkeit die Trennung beider Kategorien 2

Daher die Aufgabe: Darlegung dieses Trennungsprinzipes in der Ordnung des Verkehres zwischen den Ordensangehörigen und den Externen . . 2

Diese Darlegung läßt aber je nach der Fassung der Hauptbegriffe ‚collegium s. J.' und ‚externi' zwei Betrachtungen zu 3

Erörterung dieser beiden Begriffe 4

Endgültige Festlegung der Aufgabe 7

II. Ausführung 8

A. Der Einfluß des Trennungsprinzipes auf die Regelung des Verkehres im **Ordenshause** 8

Für die Betätigung des gesellschaftlichen Lebens der Ordensangehörigen und der Externen sind zwei Möglichkeiten gegeben. Die Stellung des Ordens zu diesen beiden Möglichkeiten: a) in der Theorie; b) in der Praxis, und zwar:

1. Ausschluß der Externen, d. h. der Konviktoren als Gesamtheit von dem Erholungsplatze usw. des Kollegs s. J. 8
2. Der persönliche Verkehr zwischen den einzelnen Ordensangehörigen und Externen innerhalb des Ordenshauses 9
3. Einladung von auswärtigen Studierenden zu den Promotions- bezw. Primizfeiern von Ordensangehörigen 13
4. Welche Stellung nahmen die Jesuitenoberen zu den Einladungen ihrer Angehörigen seitens der auswärtigen Studierenden ein? 16
5. Brieflicher Verkehr; Austausch von Büchern 19
6. Stellung des Ordens zu den Geschenken, die auswärtige Studierende dem einzelnen Mitgliede darbrachten 20
7. Nahmen die Oberen auswärtige Jünglinge als Stellvertreter der Laienbrüder in ihrem Ordenshause auf? 23

B. Das Walten des Trennungsprinzipes in den **Konvikten** der Gesellschaft Jesu 31

1. Die Ordensangehörigen treten als **Beamte** den Konviktoren gegenüber:
   a) Wohnung 32
   b) Tischgemeinschaft 32
   c) Begleitung 34

Seite

2. Beide Kategorien treten in **persönlichen** Verkehr:
a) am wöchentlichen Erholungstage 35
b) während der täglichen Erholungszeit 37
c) als Begleiter 38
d) keine persönlichen Dienstleistungen 40
e) keine gegenseitigen Geschenke 40
C. Die Wirkung des Trennungsprinzipes auf die Gestaltung des **öffentlichen Lebens** 41
1. In der Kirche und Aula 41
2. Innerhalb der Unterrichtsanstalt:
a) das gesellschaftliche Verhältnis der **studierenden** Ordensmitglieder zu der auswärtigen Jugend 41
α) Platzordnung 42
β) Das gesellige Leben auf dem Schulhofe 42
b) Das persönliche Verhalten der Ordensangehörigen als **Lehrer** zu den Externen 43
1. Der allgemeine Grundsatz: keine zu große Vertraulichkeit . . 43
2. Der theoretischen Auffassung entspricht die praktische Ausgestaltung und Durchführung dieses Prinzipes 44
a) Auf dem Schulhofe 44
b) Innerhalb des Klassenzimmers 44
c) Hinsichtlich der Abwehr aller gegenseitigen Verpflichtungen 45
α) Keine persönlichen Dienstleistungen 45
β) Keine gegenseitigen Geschenke 46
d) Bezüglich der Konzentration aufs Ordenshaus 46
α) Hinsichtlich der persönlichen Unterhaltung 46
β) An sich kein Besuch eines kranken Schülers in der Stadt 47

III. Schluß 47
Resultat der Untersuchung 47
Ausblick: Hat das Prinzip der Trennung irgendwelchen Einfluß auf die Gestaltung des geselligen Lebens unter den Externen selbst ausgeübt? . 47
Erörterung dieser Frage an drei wesentlichen Punkten aus der Lebensordnung des Konviktes 47
a) der Wohnung 50
b) der Tischgemeinschaft 53
c) dem spezifisch gesellschaftlichen Leben 54
Eine neue Aufgabe 57

I. Einleitung.*

Das Erziehungsideal der Ordensangehörigen[1] ist von dem der Externen[2] durchaus verschieden. Während nämlich die Mitglieder des Ordens in der Frömmigkeit die höchste Staffel, die *‚perfectio religiosa'*[3] mittels der *‚exercitia spiritualia'*[4] zu erringen suchen, ist die Erziehung der Externen nur auf die *‚pietas'* d. h. auf die Ausbildung für den Beruf des Christen gerichtet. Dieses Ziel spricht unter anderem klar und deutlich die *Ratio studiorum* von 1599 aus:

---

* Wie schon die Fassung des Themas andeutet, ist diese Arbeit nur ein Ausschnitt aus einem dem Verfasser vorliegenden reichen Material.

[1] ‚Scholastici Societatis' cf. MGP. I p. 20 Decl. B. i. cap. III. ‚scholastici' schlechthin e. l. c. MGP. I p. 130, 31. Nostri scholastici (Gegensatz: scholastici externi) MP. s. J. nr. 11 p. 136. Nostri scholastici (Gegensatz: scholastici externi, im besonderen: ‚convictores vel commensales') MGP. I p. 73, 6. ‚Fratres scholastici' Epp. Jaii nr. 47 p. 377—378. ‚Nostri fratres' Epp. Nad. IV nr. 57 p. 349. ‚Fratres collegiales' Chron. s. J. II, 372 nr. 42. ‚Religiosi' MP. s. J. nr. 99 p. 744, 9. ‚Religiosi' (= nostri religiosi) im Gegensatz zu den ‚religiosi' aus anderen Orden MGP. II, 364, 29. ‚Religiosi' im Gegensatz zu den ‚alumni' die *‚secundum Canones et Clericorum saecularium mores'* erzogen werden. MGP. I nr. 75 p. 388 § 16.

[2] Die Erziehung der Externen hatte der Jesuitenorden von vornherein in sein Programm aufgenommen: Inst. s. J. I. Ex. c. 1 § 2. MGP. I p. 9. — e. l. c. p. 36 c. VII, 1. — e. l. c. p. 50 c. XI, 1. — e. l. c. II nr. 4 p. 27. — Begriffe für die Externen: ‚scholastici externi' MGP. I p. 73, 6. MP. s. J. nr. 128 p. 834. ‚studiosi externi' MGP. I nr. 35 p. 273, 113. ‚scholastici, qui de Societate non sunt' MGP. I p. 20 Decl. B. i. cap. III. ‚scholastici' schlechthin e. l. c. ‚externi' Epp. Nad. IV nr. 60 p. 362. ‚extranei', so besonders in den Rhein. Akten z. B. nr. 89 p. 156, 28. — ‚externi' im spezifischen Sinne = Stadtschüler z. B. MP. s. J. nr. 31 p. 374 c. 23. nr. 99 p. 741, 16. MGP. II, 364, 29.

[3] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 429: ‚... *quae* (sc. *perfectio religiosa*) *ad rationem nostri instituti et verum eius spiritum et gratiam exigatur.*'

[4] MP. s. J. nr. 11 p. 136: *‚Studeant nostri scholastici illam devotionem, illum virtutum habitum ac orationis usum, quem adducere eos necesse est insignem ex novitiatu, conservare in studiis ac pro virili etiam augere in Christo.'*

‚Diejenigen, die für ihre Ausbildung die Studienanstalten der Gesellschaft besuchen, mögen überzeugt sein, daß man mit Gottes Hilfe nach Kräften ebenso für ihren Fortschritt in Frömmigkeit und jeglicher Tugend wie für ihre wissenschaftliche Ausbildung Sorge tragen wird.'[1] Das ist übrigens für die auswärtige Jugend der Jesuiten dasselbe Ziel, nach dem die protestantisch-humanistische Gelehrtenschule desselben Jahrhunderts strebte, ein Ziel, das Johannes Sturm bereits im Jahre 1538 in die glückliche Formel gefaßt hat: *sapiens atque eloquens pietas.*

Die Verschiedenheit des Zieles der Erziehung hat aber zur Folge, daß der Orden bei der Durchführung derselben nach Trennung seiner Angehörigen von den Externen strebt. Er will damit die mannigfachen Widerstände, die sich bei gemeinsamer Erziehung für das höhere Ideal seiner zukünftigen Mitglieder ergeben würden, ausschalten. Die folgende Darlegung möchte nun dieses Prinzip der Trennung in der Ordnung des Verkehres zwischen den Ordensangehörigen und den Externen zeigen.

Die Behandlung unseres Themas lässt aber **zwei** Betrachtungen zu, je nachdem wir die Begriffe: *‚collegium s. J.'* und *‚externi'* auffassen. Daher ist zunächst eine Erörterung dieser beiden Begriffe dringend notwendig.

I. Der Begriff *‚collegium s. J.'* erscheint:

a) als Einheit:

1. Das *‚collegium societatis Jesu'* als Allgemeinbegriff (*‚collegium s. J.'* im weiteren Sinne) umfaßt seine Angehörigen als: a) *‚patres'* oder *‚operarii'*, b) *‚fratres'* oder *‚scholastici approbati'* in dem *‚collegium s. J.'* als Lebensgemeinschaft d. h. in dem *‚collegium s. J.'* als singulärem Begriff (*‚collegium s. J.'* im engeren Sinne) oder in der *‚domus Societatis'*. Die beiden Begriffe: *‚collegium s. J.'* (im engeren Sinne) wie *‚domus'* (sc. *Societatis*) bezeichnen also die Lebensgemeinschaft der Angehörigen des Jesuitenordens. Man muß aber sorgfältig darauf achten, daß in der Wirklichkeit der Allgemeinbegriff *‚collegium s. J.'* mit dem singulären Begriff *‚collegium s. J.'* zusammenfällt, solange die auswärtige Jugend keine von dem *‚collegium s. J.'* (im engeren Sinne) getrennte Lebensgemeinschaft d. h. kein selbständiges Konvikt hat. Unterrichtsanstalt und Kirche sind als öffentliche Anstalten wenig-

[1] MGP. II p. 458, 1.

stens in der Theorie dem *‚collegium s. J.‘* (im weiteren Sinne) subordiniert.

2. Das *‚collegium s. J.‘* (im weiteren Sinne) muß um seiner Selbsterhaltung willen solche Externe, welche die Fähigkeit besitzen, Jesuiten zu werden, in seine Lebensgemeinschaft d. h. in das *‚collegium s. J.‘* (im engeren Sinne) oder in seine *‚domus‘* aufnehmen.

3. Diese Externen gehen allmählich in den eigentlichen Novizen (*‚novitii‘*) auf. Auch diese muß das *‚collegium s. J.‘* zunächst in dem *‚collegium s. J.‘* (im engeren Sinne) aufnehmen.

4. Das *‚collegium s. J.‘* muß aus Mangel an einem selbständigen Konvikt Externe als *‚alumni‘* bezw. *‚convictores‘* in seine Lebensgemeinschaft d. h. in das *‚collegium s. J.‘* (im engeren Sinne) aufnehmen.

b) als Vielheit:

1. Die Novizen lösen sich von den eigentlichen Ordensangehörigen los: sie leben in einem selbständigen Probationshause, das mit dem *‚collegium s. J.‘* (im weiteren Sinne) organisch verbunden ist.

2. Die Externen als *‚alumni‘* bezw. *‚convictores‘* scheiden aus dem *‚collegium s. J.‘* (im engeren Sinne) aus. Das *‚collegium externorum‘* bildet eine selbständige Lebensgemeinschaft (*‚domus‘* sc. *convictorum*), die aber als solche dem *‚collegium s. J.‘* (im weiteren Sinne) untergeordnet ist, nicht etwa dem *‚collegium s. J.‘* (im engeren Sinne). Denn das *‚collegium s. J.‘* (im engeren Sinne) steht zu dem *‚collegium externorum‘* im scharfen Gegensatz.[1] Mit dieser Loslösung gewinnt also der Allgemeinbegriff: *‚collegium*

[1] So läßt sich z. B. aus den Verordnungen des P. Oliver Manare, des Visitators von Deutschland, für Konvikte (a. 1583/86) [cf. MGP. nr. 86 p. 420, 225] ersehen, wie dieser prinzipielle Gegensatz zutage trat: „. . . *res nostrae* [= ‚colleg. s. J.‘ im engeren Sinne) *sint a rationibus temporariis Collegii convictorum omnino separatae.‘* — Ferner hatte schon im Jahre 1579 der Provinzial der gallischen Ordensprovinz P. Odo im Pariser Konvikt bestimmt: *‚Pater noster statuit, ut rationes rei pecuniariae convictorum seiunctae essent a rationibus collegii Societatis; . . .‘* — MP. s. J. nr. 97 p. 717, 6. — Und zu Rom mußte der Rektor des ‚collegium Germanicum‘ in jedem Jahr folgenden Eid leisten: „. . . *quod nihil ex bonis collegii huius intellexi conversum fuisse in usus domus* (d. h. Profeßhaus) *vel collegii Societatis Jesu* (d. h. ‚collegium Romanum‘) *vel eorum, qui in iis habitaverint, ita ut aliquid utilitatis temporalis ad domum vel collegium Societatis ex hoc potius ad hoc illis pervenerit.‘* M. coll. Germ. nr. 22 p. 118.

s. J.' für die Wirklichkeit seine weittragende Bedeutung.[1] Sämtliche Insassen des Konviktes besuchen zwar die Unterrichtsanstalt des Kollegs s. J., haben aber in der Regel eine eigene Kapelle.

3. Die auswärtigen Studierenden, die in der Stadt wohnen (*externi*), sind als solche der Theorie nach stets dem ,*collegium s. J.*' (im weiteren Sinne) untergeordnet, sofern sie nur die öffentliche Unterrichtsanstalt bezw. Kirche des Kollegs s. J. besuchen.

Gemeinsam ist also sämtlichen Kategorien nur die Unterrichtsanstalt und die Kirche, weil beide dem Kolleg s. J. (im weiteren Sinne) subordiniert sind.

Nur das ,*collegium s. J.*' als Vielheit entspricht dem Wesen des Institutes der Gesellschaft Jesu voll und ganz.

Wir gewinnen vielleicht von der Entwicklung des Begriffes ,*collegium s. J.*' ein deutliches Gesamtbild durch anliegende graphische Darstellung.

---

[1] Welche Bedeutung die richtige Erkenntnis des Begriffes ,collegium s. J.' für das wirkliche Verständnis und die wahre Beurteilung des jesuitischen Erziehungswesens hat, mag nur an einem lehrreichen Beispiele aus der Darstellung der ‚Pädagogik der Jesuiten' von Dr. G. Mertz, Heidelberg 1898, p. 60 ff. gezeigt werden, ‚Uns interessiert', so sagt Mertz, ‚zu wissen, ob auch die Schüler zu dem Kadavergehorsam verpflichtet sind. Dafür spricht die Stelle aus den Konstitutionen: „Die Insassen des Kollegs sollen ihren Rektor hoch in Achtung und Ehren halten als den Stellvertreter Christi, unseres Herrn, sollen ihm die freie Verfügung über ihre Person und ihre Angelegenheiten mit aufrichtigem Gehorsam überlassen, vor ihm nichts verschlossen halten, nicht einmal das eigene Gewissen, das sie ihm in den festgesetzten Zeiten und noch öfters, wenn ein Grund es erfordern würde, eröffnen müssen; sie sollen ihm nicht widersprechen, in keiner Weise ihr eigenes Urteil als dem seinigen entgegengesetzt zeigen." MGP. I p. 47. Zum Verständnis dieser Stelle fügen wir den Originaltext hinzu, soweit er den Ausdruck ‚die Insassen des Kollegs' anbetrifft: ‚*qui quidem*' = ‚*qui in Collegio degunt*' e. l. c. — Abgesehen davon, daß Mertz den fundamentalen Unterschied, der hinsichtlich des Wesens des Gehorsams zwischen den Ordensangehörigen und den auswärtigen Schülern besteht, überhaupt nicht kennt (cf. auch B. Duhr, s. J., Jesuitenfabeln[4], Freiburg 1904, p. 925 ff.), argumentiert er auf Grund des Ausdrucks: ‚*qui in Collegio degunt*' also weiter: „Denn hier ist von Insassen des Kollegs die Rede. Zu den Insassen des Kollegs gehören aber nicht allein Lehrer und Scholastiker der Gesellschaft, sondern auch die auswärtigen Schüler, welche nicht das Versprechen ablegen, Jesuiten zu werden." e. l. c. p. 61. Die Unrichtigkeit dieser Beweisführung beruht eben auf der falschen Auffassung des Begriffes ‚collegium'. Denn hier kommt nicht der Allgemeinbegriff ‚collegium s. J.' in Betracht, sondern einzig und allein das Kolleg der Gesellschaft Jesu als Lebensgemeinschaft, d. h. das ‚collegium s. J.' (im engeren Sinne), in dem an sich überhaupt keine auswärtigen Schüler wohnen.

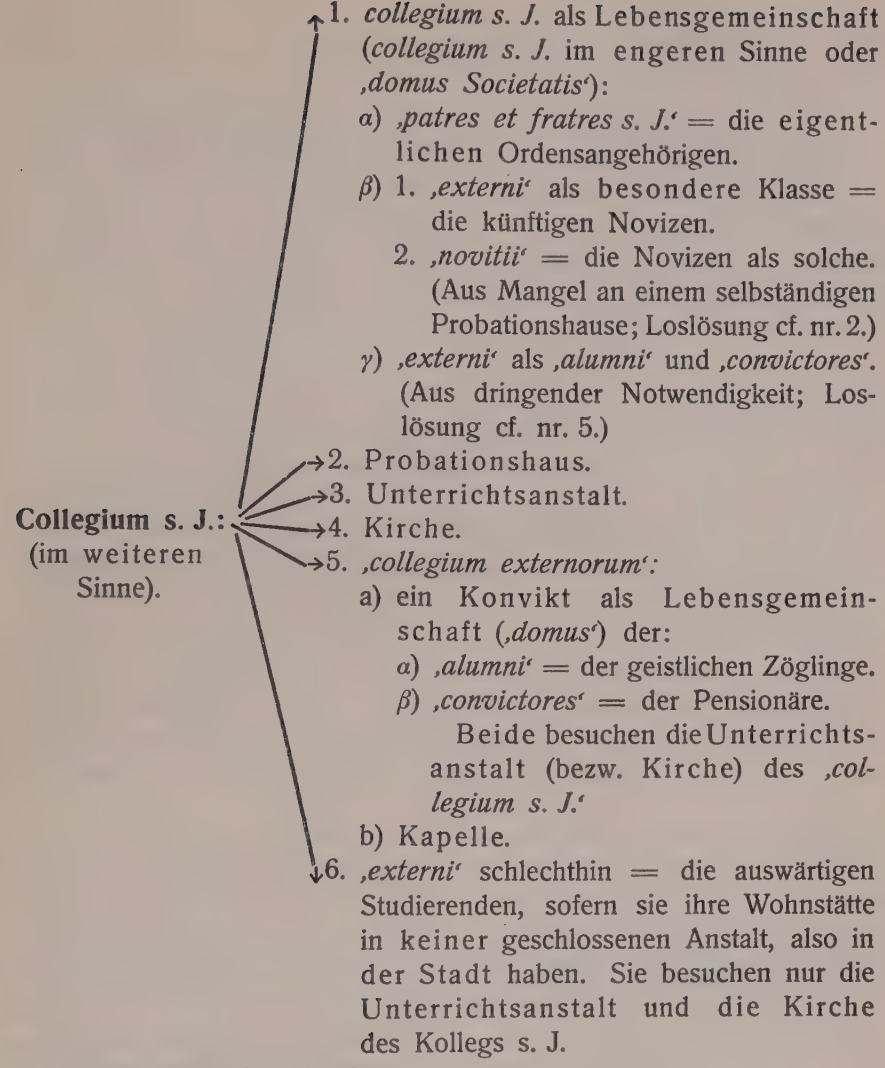

II. Der Begriff ‚*externi*':

Wir sehen in unserer Betrachtung von den Externen ab, die in dem Kolleg s. J. (im engeren Sinne) a) als besondere Klasse leben,[1] b) aus Mangel an einem selbständigen Konvikt wohnen müssen,[2] wenden uns vielmehr den **eigentlichen** Externi zu. Als solche erscheinen:

[1] MGP. I p. 20 Decl. B. i. cap. III.

[2] MGP. I p. 20 Decl. B. i. cap. III. Typische Beispiele hierfür sind in der deutschen Ordensprovinz besonders die Kollegien Wien (cf. Epp. Jaii nr. 41 p. 358) und Köln (cf. Reiffenberg I p. 24).

1. Innerhalb des Konviktes:
   a) die geistlichen Zöglinge,[1]
   b) die Pensionäre.[2]

Diese beiden Klassen hatte schon Ignatius von Loyola in den *‚declarationes‘* mit weitem Blick für das Zukünftige unterschieden: 1. solche Jünglinge, die auf Grund von Verträgen mit den Fundatoren, sofern nur deren Bedingungen zu dem Zweck des Jesuitenordens in keinen Gegensatz traten, oder aus anderen besonderen und nicht eben unwichtigen Gründen Aufnahme fanden.[3] Wir haben eben in ihnen die armen d. h. die geistlichen Zöglinge (*‚alumni‘*) zu sehen, zumal da der Ordensstifter zu ihnen die Bestimmung in enge Beziehung setzt, daß der Grad der Armut dieser auswärtigen Studierenden von dem General bezw. seinem Stellvertreter festgelegt werden solle.[4] Ihr Verhältnis aber zu den Ordensangehörigen charakterisierte er dahin, daß sie einerseits von dem Kolleg s. J. als Lebensgemeinschaft getrennt wohnen sollten, andererseits aber nur mit einer Auswahl von Ordensangehörigen und zwar nicht ohne die Erlaubnis des Rektors des *‚collegium s. J.‘* verkehren durften.[5] 2. Die zweite Klasse bildeten die Söhne aus reichen und adeligen Familien, die als Pensionäre (*‚convictores‘*, *‚commensales‘*) in den Kollegien lebten.[6] Über ihre spezifischen Beziehungen zu den Ordensangehörigen hat Ignatius allerdings keine besondere Bestimmung getroffen, aber was er als Postulat nach dieser Richtung hin für die armen Zöglinge

---

[1] Die geistlichen Zöglinge = ‚alumni‘ z. B. des ‚collegium Germanicum‘ MGP. I nr. 75 p. 388 § 16. Auch: ‚stipendiati‘ oder ‚pauperes‘ schlechthin. Epp. Can. II nr. 314 p. 304 Anm. 9.

[2] Begriffe für die Pensionäre: ‚portionistae‘, später ‚convictores‘ cf. St. I¹, 47; ‚convictores vel commensales‘ MGP. I p. 73, 6; Epp. Can. II nr. 314 p. 304 Anm. 9. ‚collegiales convictores‘ Chron. s. J. VI, 721 nr. 3119. Die zahlenden Zöglinge als besondere Klasse: ‚nobiles convictores‘ Chron. s. J. III, 262 nr. 584.

[3] MGP. I, 21 (Decl. B. i. cap. III): *„... si pacta cum Fundatoribus inita id exigent, siquidem ad finem, quem sibi praefigit Societas, cum huius modi conditionibus Collegium admittere utile censebitur vel ob causas alias raras et non levis momenti.‘*

[4]) MGP. I p. 21: *‚Paupertas autem Scholasticorum, qui de Societate non sunt, per Praepositum Generalem vel eum, cui suam illi potestatem communicaverit, expendetur.‘*

[5]) e. l. c. *‚Verum seorsum habitare hi nec conversari sine facultate Superioris, nisi cum certis quibusdam personis Societatis ad id designatis, deberent.‘*

[6] e. l. c. *„... Et aliquando iustas ob causas, quamvis illi divitum aut nobilium hominum filii sint, modo suis vivant sumtibus (sic) nihil esse videtur, cur admitti non possint.‘*

aufgestellt hatte, das galt vielleicht in noch höherem Grade für diese Kategorie schon aus dem Grunde, weil der Orden ihnen gegenüber nicht eine so strenge Disziplin üben konnte, wie gegen die geistlichen Zöglinge.[1] Sie waren daher wenig geeignet, mit den Ordensangehörigen, deren Erziehungsideal so weit von dem der Pensionäre lag, in nähere gesellschaftliche Beziehungen zu treten als die geistlichen Zöglinge.

2. Außerhalb des Konviktes:

die Studenten bezw. die Schüler, die in der Stadt wohnen.[2]

Wir betrachten also in der folgenden Abhandlung:

1. das *‚collegium s. J.‘* (im engeren Sinne) einzig und allein als die Lebensgemeinschaft der Ordensangehörigen.

2. die eigentlichen ‚externi‘.

Wir haben also den Typus eines Kollegs s. J. vor uns, der den Anforderungen des Institutes entspricht.[3] Und das eben ist das wesentlichste Merkmal eines wirklichen Kollegs der Gesellschaft Jesu, daß das *‚collegium s. J.‘* (im engeren Sinne) von dem *‚collegium convictorum‘* nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Wirklichkeit aufs schärfste abgegrenzt ist.[4] Freilich gilt auf der anderen Seite der Satz, daß in der Welt des Seins eine absolute Abgeschlossenheit unmöglich ist: beide Kategorien müssen mit einander in Verkehr treten. Wo aber Ordensangehörige mit Externen zusammenkommen, da muß auch das Prinzip der Trennung walten, das ja in der Substanz des Instituts s. J. seine tiefste Wurzel hat.

Nunmehr können wir unsere Aufgabe in die Frage zusammenfassen: Inwieweit läßt sich die Wirkung des Trennungsprinzipes in der Ordnung des Verkehres zwischen den Ordensangehörigen und den **eigentlichen** Externen in einem Kolleg der Gesellschaft Jesu nachweisen, das mit dem Wesen des Institutes durchaus in Einklang steht? Diese Frage läßt sich freilich angesichts des weiten Umfanges unseres Gebietes nur an einigen wesentlichen Punkten jeder einzelnen Organisation des Kollegs s. J. (im weiteren Sinne) beantworten:

A. des Ordenshauses,

B. des Konviktes,

C. der öffentlichen Anstalten (Kirche, Aula, Unterrichtsanstalt).

---

[1] St. I[1], 48. — MP. s. J. nr. 127 p. 829, 4. — nr. 129 p. 848.

[2] MP. s. J. nr. 31 p. 374 c. 23. nr. 99 p. 741, 16.

[3] cf. Diss. p. 5.

[4] cf. Diss. p. 3.

II. Ausführung.

A. Der Einfluß des Trennungsprinzipes auf die Regelung des Verkehres im **Ordenshause**.

Wir versuchen zunächst, die Wirkung nachzuweisen, die das Prinzip der Trennung auf die Ordnung des Verkehres zwischen den Ordensangehörigen und den Externen ausübt, sofern sie sich um das Kolleg der Gesellschaft Jesu als Lebensgemeinschaft kristallisiert.

Für die Betätigung des gesellschaftlichen Lebens dieser beiden Kategorien sind zwei Möglichkeiten gegeben: 1. Sämtliche Ordensangehörige und auswärtigen Schüler, namentlich die Konviktoren verbringen auf einem gemeinsamen Erholungsplatze bei Spiel und Unterhaltung zugleich ihre freie Zeit. — 2. Es treten einzelne Individuen aus beiden Lebenskreisen in persönliche Beziehungen zueinander.

Welche Stellung nahm aber der Orden in der Theorie zu diesen beiden Möglichkeiten ein? Es entsprach durchaus seinem Wesen, wenn der Visitator P. Hieronymus Natalis beispielsweise im Kölner Kolleg den allgemeinen Grundsatz aufstellte, daß Ordensangehörige mit auswärtigen Schülern, in erster Linie mit Konviktoren, auf keinen Fall irgendwelche gesellschaftlichen Beziehungen pflegen sollten.[1] Sehen wir also zu, wie dieses allgemeingültige Prinzip für jeden der beiden eben charakterisierten Punkte in der Wirklichkeit durchgeführt wurde.

1. Was nun den ersten Punkt anbetrifft, so kann man sagen, daß in der Tat die auswärtigen Studierenden, d. h. die Konviktoren von dem Erholungsplatze der Ordensangehörigen ausgeschlossen wurden. Denn zu Wien empfahl Nadal (a. 1566) von dem Garten des ‚collegium s. J.' ein Drittel oder Viertel den armen Konviktoren (‚collegialibus') gegen einen mäßigen Kaufpreis bezw. Pachtzins abzutreten und dann dieses Stück noch durch eine Umzäunung von dem Erholungsplatze der Ordensangehörigen zu trennen, damit die Konviktoren niemals mit den Ordensbrüdern in Verkehr treten könnten.[2] Und ein nicht

[1] Epp. Nad. IV nr. 52 p. 317. 318. MP. s. J. nr. 101 p. 763.

[2] Epp. Nad. IV nr. 49 p. 284. Selbst die ‚religiosi' aus anderen Orden hatten wie z. B. zu Dillingen einen besonderen Rekreationsplatz inne; cf. Th. Specht p. 420.

minder lehrreiches Beispiel bietet hierfür das Kolleg zu Paris. Wenn nämlich nach einer Verordnung des Provinzials P. Odo im Jahre 1585 die Konviktoren dieses Kollegs wenigstens zweimal im Jahre auf das Landgut zu Issy, dem Erholungsplatz der Ordensangehörigen, geführt werden konnten,[1] so traf nur wenige Jahre später (a. 1587) der Visitator der gallischen Provinz, P. Laurentius Magius, die Bestimmung, daß daselbst überhaupt keine Externe zugelassen werden sollten, also auch nicht die Pensionäre (‚convictores') und die armen Zöglinge (‚pauperes, sive Regii sive Claromontani') des Konviktes. Denn diese sollten ihren eigenen Erholungsplatz haben, der fern von dem Landgute der Ordensangehörigen gelegen wäre.[2] Daher wurde auch den Vorstehern der Studiensäle ausdrücklich verboten, ihre Zöglinge auf Spaziergängen ohne Erlaubnis nach Issy zu führen.[3] Und wie auf der Villa zu Issy kein Externer ohne besondere Erlaubnis zugelassen wurde, so durfte auch kein Ordensmitglied den Erholungsplatz vor der bestimmten Zeit verlassen, weil eben kein Verkehr mit anderen stattfinden sollte.[4] Daher treffen wir selbst an dem Tore zum Landgut, das stets verschlossen war, einen Pförtner an, der über die Beobachtung dieser Bestimmungen wachte.[5] Und gingen die Ordensbrüder des Pariser Kollegs am wöchentlichen Erholungstage nicht auf ihr Landgut, sondern ergötzten sich vielmehr in ihrem Kolleg an Spiel und Gesang, dann durften nicht leicht Externe das Kolleg s. J. betreten oder mußten wenigstens an einen solchen Ort geführt werden, von wo sie die Ordensangehörigen nicht hören konnten.[6] Aber selbst auf dem Hofe des Kollegs der Gesellschaft Jesu zu spielen, war den Insassen des Mainzer Konviktes nach einer Verordnung Nadals vom 7. Januar 1567 verboten.[7] Ja im Wiener Kolleg hätte er sogar das Fenster, das von der Wohnung der armen Externen (‚collegialium') auf den Hof des Ordenshauses führte, am liebsten ganz schließen lassen, um so den Konviktoren jede Möglichkeit eines Verkehres mit den Brüdern abzuschneiden.[8]

2. Dagegen war hinsichtlich des persönlichen Verkehres, der zwischen den Ordensangehörigen und den Externen stattfand, die

[1] MP. s. J. nr. 98 p. 720, 8.
[2] MP. s. J. nr. 99 p. 732, 20.
[3] MP. s. J. nr. 99 p. 746, 30.
[4] e. l. c.
[5] MP. s. J. nr. 99 p. 732, 10.
[6] MP. s. J. nr. 99 p. 732, 21.
[7] Epp. Nad. IV nr. 54 p. 328. MP. s. J. nr. 117 p. 795.
[8] Epp. Nad. IV nr. 49 p. 292.

Durchführung einer absoluten Loslösung unmöglich. Denn die Pflege dieses Gebietes war nicht nur für die spezifische Entwickelung des Jesuitenordens, sondern auch für die Erziehung der auswärtigen Jugend von eminenter Bedeutung. Und der Visitator P. Hieronymus Natalis selbst hat natürlich für die Wirklichkeit die Notwendigkeit dieses individuellen Umganges anerkannt[1] und zugleich seine Bestimmungen darüber getroffen. Das führt uns aber in das Innere des Ordenshauses, das die Externen aufsuchen mußten, um mit den Ordensangehörigen eine Unterhaltung über geistliche Dinge anknüpfen zu können. Denn die Ordensbrüder um dieses Zweckes willen etwa an der Pforte des ‚collegium s. J.' zu erwarten, war den auswärtigen Schülern schon nach den Regeln des römischen Kollegs zu Rom untersagt.[2] Das Ordenshaus selbst aber durfte nach den ‚instructiones' des Visitators P. Hieronymus Natalis (a. 1563) kein Externer ohne die allgemeine oder besondere Erlaubnis des Rektors betreten.[3] Ja man gewinnt den Eindruck, als habe der Visitator während seiner dritten Visitationsreise im Münchener Kolleg die Bestimmung über das Betreten des Ordenshauses verschärft.[4] Das wäre allerdings ein schlagender Beweis für die Tendenz des Ordens, die Externen von dem Verkehr mit seinen Angehörigen möglichst auszuschließen. Indes siegte die Macht der Wirklichkeit über dieses allzu scharfe Prinzip. Denn der Visitator selbst sah sich genötigt, bereits im Juli eben dieses Jahres seine Anschauung, die fraglos dem innersten Wesen seines Institutes entsprach, von Dillingen aus in der Weise zu mildern, daß kein Externer ‚ordinarie' das Ordenshaus betreten dürfe.[5] Vielleicht geschah diese Milderung aus besonderer Rücksicht auf die auswärtige Jugend, die ihre Lehrer zu sprechen wünschte.[6] Die Externen aber, die um eine Unterhaltung mit Ordensangehörigen baten, mußte dem Rektor der Pförtner melden, auf dessen Persönlichkeit der Visitator, wie z. B. zu Köln (a. 1562), nicht geringen Wert legte. Denn er mußte einerseits die für das Verkehrsleben in Deutschland so notwendigen Sprachen, das Latein und Deutsche, beherrschen, andererseits infolge seines sittlichen Habitus die Besucher geistlich erbauen können.[7] Und

[1] Epp. Nad. IV nr. 52 p. 317. nr. 45 p. 263.
[2] MP. s. J. nr. 54 p. 589, 10.
[3] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 540.
[4] e. l. c. nr. 36 p. 239.
[5] Epp. Nad. IV nr. 37 p. 241.
[6] e. l. c.
[7] e. l. c. nr. 52 p. 319.

dieses Amt konnte auch ein Novize bekleiden, sofern er nur das volle Vertrauen seiner Oberen genoß.[1] Aus der Aufgabe des Pförtners geht nun klar hervor, wie scharf die Grenze der geselligen Beziehungen zwischen den Ordensangehörigen und den auswärtigen Studierenden gezogen war. Denn nach den ‚instructiones' Nadals war für ihn die Vermittelung eines direkten Verkehres der Außenwelt mit den Insassen des Kollegs s. J. ohne Wissen des Rektors ausgeschlossen.[2] Ja in dem gleichen Jahre (a. 1563) hatte der Visitator dem Rektor des Ingolstädter Kollegs, Paul Hoffaeus,[3] die strenge Weisung gegeben, daß der Pförtner des ‚collegium s. J.' jeden Externen, der zum Ordenshause käme, sofort dem Rektor melden müsse, bevor nur jener überhaupt ein Ordensmitglied in eine Unterhaltung habe ziehen können.[4] Und auf seiner dritten Visitationsreise wies er im Münchener Kolleg (a. 1566) noch einmal darauf hin, daß der Pförtner das Gesuch von Externen, Ordensangehörige in ihrem Hause zu sprechen, dem Rektor und nicht etwa den Ordensangehörigen selbst überbringen müsse.[5] Dagegen entschuldigte der Pförtner seine Brüder den Externen gegenüber,[6] falls sie mit wissenschaftlichen Übungen in der Schule oder im Ordenshause oder auch mit Hausarbeiten beschäftigt waren,[7] was ihm der Subminister melden ließ.[8] Hatte jedoch der Rektor seine Erlaubnis zu einer Unterhaltung erteilt, dann führten auserwählte Ordensbrüder die Externen, deren Begleitung aber der Pförtner nicht zulassen durfte,[9] nach Möglichkeit niemals in das Innere ihres Ordenshauses, wo sich die Wohnräume ihrer Brüder befanden,[10] sondern in das Refektorium, in den Garten, in den Vorhof oder die Vorhalle des Kollegs s. J.[11] Freilich entsprach dieser Modus der Anschauung eines Oberen wie Nadal durchaus nicht, vielmehr suchte er die Forderung der prinzipiellen Scheidung der Externen von den Ordensangehörigen durch die Einrichtung von besonderen Sprechzimmern durch-

---

[1] Epp. Nad. IV nr. 55 p. 335. Die Übertragung eines solchen Amtes geschah natürlich um seiner Probation willen; cf. Epp. Nad. IV nr. 61 p. 533.

[2] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 497.

[3] MP. s. J. p. 775 Anm. 1.

[4] e. l. c. nr. 111 p. 776.

[5] Epp. Nad. IV nr. 37 p. 241.

[6] e. l. c. nr. 61 p. 566.

[7] e. l. c.

[8] Inst. s. J. II, 153 Reg. Subm. § 4.

[9] Epp. Nad. IV nr. 47 p. 269.

[10] MP. s. J. nr. 111 p. 777. Epp. Nad. IV nr. 47 p. 269.

[11] MP. s. J. nr. 111 p. 777. Epp. Nad. IV nr. 57 p. 346.

zuführen,[1] so z. B. in München[2] und auch im Wiener Kolleg hatte er diese Aufgabe dem Oberen zurückgelassen.[3] Und das charakteristische Moment an diesen Sprechzimmern ist ihre Lage: sie finden sich niemals in dem Innern eines Ordenshauses — nach den allgemeinen Anweisungen (a. 1563) des Visitators zwischen der ersten und zweiten Tür,[4] in Wien z. B. im Parterre nahe der unteren Tür des Kollegs;[5] nur im Notfalle auch nahe der Tür, die in das Innere des Ordenshauses im obigen Sinne führte.[6] Die Unterhaltung selbst vollzog sich an diesen Orten in Gegenwart des Begleiters oder auch ohne ihn nach dem Urteil des Rektors.[7] Den häufigen Zusammenkünften dieser Art brachten die Jesuitenoberen allerdings nur wenig Neigung entgegen,[8] und so waren selbst diese persönlichen Unterhaltungen selten.[9] Wurden sie doch als ‚impedimenta' empfunden,[10] weil sie einerseits den Geist von den wissenschaftlichen Studien abzögen,[11] andererseits zu befürchten stand, daß unter ihnen die geistliche Erziehung der Ordensangehörigen so schwer leiden könne, daß der Enthusiasmus für die Ordensvollkommenheit ermatte![12] Und gerade diese letztere Synthesis zeigt, wie das Prinzip der Trennung auch in diesem Punkte mit der Substanz des Institutes in tiefstem Einklang steht.

In den Rahmen dieses Bildes läßt sich noch eine zweite Gruppe von Externen spannen, die nur die Einrichtungen eines Kollegs der Gesellschaft Jesu zu sehen wünschten.[13] Und gerade ihre Betrachtung ist deshalb so lehrreich, weil auch die Art ihrer Aufnahme im Ordenshause, die natürlich unter den gleichen Bedingungen erfolgte wie die der auswärtigen Studierenden,[14] aufs deutlichste zeigt, wie eben die Ordensleitung ihren Sinn stets darauf richtete, das auswärtige Element in keiner Weise an der Gestaltung des inneren Lebens ihrer Angehörigen teilnehmen zu lassen. Denn es wurden ihnen von er-

[1] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 540.
[2] Epp. Nad. IV nr. 36 p. 239.
[3] e. l. c. nr. 47 p. 269.
[4] e. l. c. nr. 61 p. 540.
[5] e. l. c. nr. 47 p. 269.
[6] e. l. c. nr. 61 p. 540.
[7] e. l. c.
[8] Inst. s. J. II, 314 instr. VII § 2.
[9] MGP. I, 130, 38. Inst. s. J. II, 332 instr. XVIII § 1.
[10] MGP. I, 130, 38.
[11] MGP. I, 130, 38.
[12] Inst. s. J. II, 314 instr. VII § 2.
[13] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 540. 428.
[14] e. l. c. p. 428.

probten Ordensangehörigen, die der Rektor auswählte,[1] nur die gemeinsamen Plätze gezeigt, dagegen blieb ihnen der Zugang zu den Wohnzimmern der Ordensangehörigen verschlossen.[2]

3. Wurden Externe zu den Promotions- bezw. Primizfeiern von Ordensangehörigen in das Kolleg s. J. eingeladen? Wenn auch die Untersuchung dieses Punktes nicht die allgemeine Frage zu erörtern hat, wie sich die Jesuiten zu der Einladung von Externen überhaupt in ihr Ordenshaus stellten, sondern nur die besondere, ob auswärtige Studierende an den Promotions- oder Primizfeiern der Ordensbrüder, die doch in erster Linie in Betracht kamen, im Kolleg der Gesellschaft Jesu teilnahmen, so ist es dennoch notwendig, daß wir von den allgemeinen Prämissen dieser Frage ausgehen.

Nach den Ordensgesetzen durfte zwar an sich kein Externer zu einer Mahlzeit weder zu Mittag noch zu Abend in das Kolleg s. J. eingeladen werden,[3] doch kam diesem theoretischen Satze in der Praxis das Gesetz der Billigkeit entgegen.[4] Denn die Ordensgenerale, Ignatius von Loyola wie Jacob Laynez, ließen zu, daß im römischen Kolleg Externe eingeladen wurden.[5] Und wie zu Rom, so wurde auch in den Kollegien s. J. Deutschlands, z. B. zu Ingolstadt (a. 1562) und Wien (a. 1563), ebendieser Grundsatz beobachtet.[6] Leider geben uns die Urkunden kein bestimmtes Bild von den Gästen, sondern sagen nur, daß ‚externi' so zu Ingolstadt (a. 1562)[7] und München (a. 1562),[8] ‚amici' zu Wien (a. 1563)[9] und Löwen (a. 1567/68),[10] ‚hospites' zu Mainz (a. 1567)[11] Einladungen empfingen. Vielleicht führt uns aber die Frage weiter: Aus welchen sozialen Kreisen stammten denn diese Gäste? Nadal gibt uns wenigstens eine allgemeine Lösung dieser Frage in seinen Verordnungen zu Ingolstadt (a. 1562) und München (a. 1562): die Eingeladenen gehörten den höheren sozialen Schichten an.[12] Nun muß man aber in Erwägung ziehen, daß auf den

---

[1] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 540. 428.
[2] e. l. c. p. 540.
[3] Epp. Nad. IV nr. 38 p. 244.
[4] e. l. c.
[5] e. l. c. p. 244—245; nr. 47 p. 272.
[6] Epp. Nad. IV nr. 38 p. 245, p. 272.
[7] e. l. c. p. 244.
[8] e. l. c. nr. 33 p. 231.
[9] e. l. c. nr. 47 p. 272.
[10] e. l. c. nr. 57 p. 343.
[11] e. l. c. nr. 54 p. 332.
[12] e. l. c. p. 231. 245.

Jesuitenschulen viele Jünglinge aus diesen Kreisen zusammenströmten — ein treffliches Bild entwirft davon Specht in seinem schönen Buche über die Universität Dillingen: da waren Jünglinge aus fürstlichen Häusern, aus dem Grafenstande (‚comites'), aus freiherrlichem Stande (‚Liberi comites') sowie aus dem einfachen Adel.[1] Und ferner brauchen wir uns nur an die beiden Tatsachen zu erinnern, daß einmal der Ordensstifter selbst aus einem alten hochangesehenen Geschlechte stammte[2] und deshalb gern adelige Jünglinge in seinen Anstalten aufnahm, wie z. B. im Germanicum zu Rom,[3] auf der anderen Seite aber lebte zweifellos in dem Orden dieselbe Anschauung, die später einmal der Ordensgeneral P. Vitelleschi so treffend aussprach: ‚. . . Sic omnino, si mentis oculos intendamus non tam ad pueros parvos, quos modo erudimus et excolimus, quam in Praelatos Venerabiles, in Principes et Gubernatores Provinciarum et familiarum, quales futuri sunt aliquando: . . .'[4] Es leuchtet also wohl ein, daß unter den Gästen des Kollegs s. J. auch studierende Jünglinge aus alten Geschlechtern gewesen sind. Und wenn die Einladungen nur ‚aliquando' (z. B. zu Wien, Ingolstadt)[5] oder ‚raro' und auch dann nur ‚magnis ex causis' (z. B. zu Ingolstadt)[6] erfolgten, so mochten ebendiese Zeitpunkte wenigstens für die studierenden Externen gerade die Primiz- und Promotionsfeiern der Ordensangehörigen sein. Denn die Möglichkeit einer solchen Teilnahme läßt sich schon aus der Teilnahme an den wissenschaftlichen Übungen ableiten, die ja für beide Kategorien gemeinsam waren.[7] In der Tat nahmen in Köln an der Primizfeier eines Ordensmitgliedes, des Franz Hemerolus, am 18. Juni 1559[8] außer den Hausgenossen, d. h. den Ordensangehörigen und den Konviktoren, die ja damals noch nicht getrennt waren,[9] auch einige Studierende aus der Stadt, die nur die Unterrichtsanstalt der Dreikronenburse besuchten, teil.[10] Und ebenso wurden zu Ingolstadt (a. 1562) Externe zur Primiz- und Promotionsfeier von Ordensangehörigen

---

[1] Th. Specht p. 386 ff.
[2] H. Böhmer, Die Bekenntnisse des Ignatius von Loyola, Leipzig 1902, p. 5.
[3] MGP. I nr. 70 p. 369, 5.
[4] MGP. III nr. 37 p. 62—63.
[5] Epp. Nad. IV nr. 47 p. 272. nr. 38 p. 244.
[6] e. l. c. nr. 38 p. 245.
[7] cf. z. B. MP. s. J. nr. 14 p. 164.
[8] Rh. Act. nr. 224 p. 328 u. Anm. 4.
[9] cf. z. B. Reiffenberg I p. 69.
[10] Reiffenberg I, 74.

eingeladen.[1] Aber diese Einladungen erfolgten nur unter einer Bedingung: ‚modo omni studio evitentur solitae compotationes'.[2] Wie sah es aber damit in dem Deutschland des 16. Jahrhunderts aus? Galt noch immer der Taciteische Gruß vom ersten Tag der deutschen Geschichte: ‚Adversus sitim non eadem temperantia; si indulseris ebrietati, suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur?'[3] Leider müssen wir diesen Gruß auch für das 16. Jahrhundert annehmen. Man mag bei Janssen darüber nachlesen, wie luxuriös gerade damals die Gastmähler gefeiert wurden.[4] Wir wollen dagegen nur zwei Stimmen aus dem damaligen Kreise der Jesuiten hören: 1. P. Canisius wird nicht müde, die maßlose Trunksucht der Deutschen in seinen Predigten zu geißeln: ‚Nonne', so ruft er in einer Augsburger Predigt vom 23. November 1561 zürnend aus, ‚sund und schand, quod divites tot florenos expendunt in unam comessationem, ut 10—20 vel centum pauperes foveri queant, ...'[5] Und nicht minder sprach er infolge der Vernachlässigung des Fastengebotes in einer anderen Predigt (Augsburg 1. September 1562) wider dieses deutsche Laster seinen Abscheu aus: ‚Dico aperte, quod nos Germani fere plus ieiunare obligemur quam aliae nationes, quia non minus sed magis et sepius peccamus crapula et ebrietate ut inde etiam appellemur ‚dollen vollen deutschen'.'[6] Und Nadal, dieser scharfe Beobachter deutschen Lebens, charakterisierte im Sinne des römischen Geschichtsschreibers diese verderbliche Leidenschaft des Deutschen als einen Nationalfehler.[7] Konnte wohl unter solchen Verhältnissen der Zweck der Einladung, die geistliche Förderung der Ordensmitglieder wie der Externen, seine Erfüllung finden?[8] Mit nichten: das war das Urteil Nadals. Und darum hatte er bereits im Jahre 1562 zu München die Erlaubnis, Externe zur Primizfeier ins Kolleg s. J. einzuladen, nicht mehr erteilt;[9] im nächsten Jahre (1563) hob er aber auch in den Kollegien zu

---

[1] Epp. Nad. IV nr. 38 p. 245.

[2] e. l. c.

[3] Tacitus, Germania cap. 23.

[4] Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Freiburg i. Br., 1.—12. Aufl. ergänzt u. hrsg. von L. Pastor 1894 p. 218—221. 256—273.

[5] Epp. Can. III (Mon. aug. nr. 250) p. 628.

[6] Epp. Can. III (Mon. aug. nr. 261) p. 644—645.

[7] Epp. Nad. IV nr. 30 p. 213, 7.

[8] e. l. c. nr. 38 p. 245. nr. 57 p. 343.

[9] e. l. c. nr. 33 p. 231.

Wien[1] und Ingolstadt[2] das bisher geübte Gesetz der Billigkeit wieder auf. Und es ist nicht uninteressant zu sehen, wie gerade in demselben Jahre (1563) auch im Kölner Kolleg die Ordensangehörigen ihren Promotionsakt für sich allein begingen.[3] Daß aber die Aufhebung dieses Gesetzes mit dem Wesen des Jesuitenordens durchaus im Einklang stand, das sprach Nadal in deren Begründung zu Wien aus: ‚non enim videtur viro religiose instituto consentaneum, ut, quibus diebus potius ad spiritum sunt religiosi excitandi, eo die detur occasio excitandae gulae: itaque nec ullus invitetur iis diebus externus nec convivium habeatur.'[4]

4. Betrachten wir zum andern die Stellung, welche die Jesuitenoberen gegenüber den Einladungen seitens der Externen einnahmen, so ließen sie sich in dieser Beziehung von der gleichen Idee leiten, die ihren eigenen Einladungen ins Ordenshaus zugrunde lag. Denn an sich durften die Ordensangehörigen (‚nostri') nicht ohne gewichtigen Grund und große Hoffnung auf geistliche Erbauung an der Tafel von Externen teilnehmen.[5] Und diese Vorsicht erschien ja gerade in Deutschland um so notwendiger, weil eben hier, wie wir sahen, die Trinkgelage selbst in den vornehmsten Häusern zu weit ausgedehnt wurden.[6] Die Ordensleitung versagte also ihren Angehörigen die Teilnahme, wenn die Befürchtung bestand, es möchte sich das Mahl, besonders das Trinkgelage, nicht in den für Ordensleute notwendigen Grenzen bewegen und somit keine geistliche Frucht bringen.[7] Und dieser allgemeinen Anschauung, die, wie es scheint, der Visitator P. Hieronymus Natalis im Kolleg zu Ingolstadt (a. 1562) aussprach,[8] entsprangen seine sämtlichen Anordnungen auf diesem Gebiete. So ließ er während seiner dritten Visitationsreise die studierenden Ordensbrüder (‚nostri fratres') zu Löwen nicht mehr an dem Promotionsmahle teilnehmen, weil eben die Erfahrung die oben ausgesprochene Befürchtung bestätigt hatte.[9] Und deshalb durften auch die Ordensangehörigen (‚nostri') des Mainzer Kollegs auf keinen Fall auf einem Promotionsmahle erscheinen, das die Externen an

[1] Epp. Nad. IV nr. 47 p. 272. 277.
[2] MP. s. J. nr. 111 p. 777.
[3] Rh. Act. nr. 331 p. 463, 23 ff.
[4] Epp. Nad. IV nr. 47 p. 277.
[5] Epp. Nad. IV nr. 38 p. 245.
[6] e. l. c.
[7] Epp. Nad. IV nr. 38 p. 245.
[8] e. l. c. p. 243 Anm. 2.
[9] e. l. c. nr. 57 p. 349.

einem öffentlichen Orte feierten.[1] In einem solchen Falle pflegten sie sich zu ihrer Entschuldigung auf eine Vorschrift ihrer Oberen zu berufen.[2] Und die Mitglieder des Ingolstädter Kollegs nahmen auf Grund einer Anordnung ihres Visitators (a. 1563) nicht einmal an einer Primizfeier von Externen teil,[3] deren Charakter doch ein ganz anderer war als die Feier einer Promotion. Auch in der Folgezeit hat die Ordensleitung diesen ihren Standpunkt wenigstens im Prinzip niemals aufgegeben.[4]

Aber die glänzende Entwickelung ihres Ordens hatte die Jesuiten tiefer in die Welt geführt. Infolgedessen mußten sie sich den Lebensanschauungen der führenden Kreise auch in höherem Maße anpassen, wenn anders ihr Orden seine glückverheißende Bahn wandeln sollte! Damit änderte sich natürlich ihre Stellung zu den Einladungen, die von den Externen ausgingen.[5] Denn in diesen sozialen Schichten standen ja die Gastmähler von jeher in hoher Wertung! Bleibt doch das Urteil über sie charakteristisch, das einst P. Peter Canisius seinem Ordensgeneral, Ignatius von Loyola, gegenüber fällte: ‚Solent enim Germani hoc (sc. convivium) velut firmum amicitiae symbolum adhibere, quo nihil est illis antiquius ad fidei humanitatisque testificationem.‘[6] Und hatte nicht der Ordensstifter selbst seinen Jüngern bei ihrem Auszuge nach Ingolstadt im Jahre 1556 die kluge Weisung auf den Weg gegeben, daß vertraute und liebreiche Gespräche zu rechter Zeit und am rechten Orte mit hochstehenden, angesehenen und gelehrten Männern oder mit denen, die man vielleicht für den göttlichen Dienst im Orden gewinnen könne, von nicht geringem Nutzen wären?[7] Was konnte aber zu solchen Gesprächen eine bessere Gelegenheit bieten als eben eine Einladung zum Promotionsmahle? Denn gerade hier kamen ja viele Prälaten und hochstehende Persönlichkeiten zusammen![8] Es wäre doch seltsam gewesen, wenn die Jesuiten diese überaus günstige Gelegenheit nicht im Interesse ihres Ordens ausgenutzt hätten! Ferner aber galt es durch ihr Erscheinen die Promovierten selbst nicht nur zu ehren, sondern sie auch in ihren glücklichsten Stunden vor Überschreitung der disziplinarischen Schranken

[1] Epp. Nad. IV nr. 54 p. 329.
[2] e. l. c.
[3] MP. s. J. nr. 111 p. 782.
[4] MGP. I, 281, 257.
[5] e. l. c.
[6] Epp. Can. I nr. 94 (29. Sept. 1550).
[7] MGP. III, 473, 3.
[8] MGP. I, 281, 257.

zu bewahren.[1] Und schließlich waren die Gedanken des Ordens in die Zukunft gerichtet: aus den Knaben waren bereits junge Doktoren geworden, sie reiften zu Männern heran, die als solche zu Würden, Macht und Reichtum gelangten.[2] Lag es da nicht in der Sorge um die weitere Existenz ihres Ordens begründet, wenn sich die Jesuiten das Wohlwollen derer zu sichern suchten, deren Wille und Wunsch großen Einfluß auszuüben vermag?[3] Daher verfuhr am Ausgang des 16. Jahrhunderts der Visitator von Deutschland, P. Oliverius Manareus, in der Annahme von Einladungen außerhalb des Kollegs s. J. nicht so streng wie sein erster Amtsgenosse P. Hieronymus Natalis, sondern betrat in seinen Verordnungen, die im Jahre 1586 sein Ordensgeneral P. Claudius Aquaviva approbierte,[4] die goldene Mittelstraße.

Gemäß diesen *‚ordinationes‘* gab der Rektor des ‚collegium s. J.‘ seinen Angehörigen nicht leicht die Erlaubnis zur Teilnahme an einem Promotionsmahle der Konviktoren.[5] Und den Spuren seiner Oberen folgte der Regens des Konviktes den Brüdern gegenüber, die in seiner Anstalt tätig waren. Denn es galt eben für beide in diesem Punkte die weise Regel des Horaz: ‚ne quid nimis‘.[6] Immerhin waren von diesen beiden Kategorien die Ordensbrüder im Konvikt an erster Stelle zu dieser Teilnahme berufen: sie hatten mit den Konviktoren in engster Gemeinschaft gelebt und gearbeitet, sie sollten auch nicht an dem Ehrentage der Externen fehlen.[7] Und von hier führt der Weg ganz natürlich zu ihren Professoren: sie hatten den jungen Doktoren das Beste im Leben gegeben: eine wissenschaftlich gegründete Weltanschauung — wie hätten gerade sie der Abschiedsfeier fern bleiben können![8] Und sicherlich werden einige aus dem Kreise der studierenden Ordensbrüder, die mit ihnen in demselben Hörsaale denselben Worten gelauscht hatten, vielleicht in erster Linie die Brüder, die mit den Konviktoren hatten verkehren dürfen,[9] an der Feier teilgenommen

[1] MGP. I, 281, 257.
[2] e. l. c. IV, 170; III, 62—63.
[3] e. l. c.
[4] MGP. I nr. 36 p. 275; nr. 86 p. 414.
[5] e. l. c. nr. 86 p. 420, 226.
[6] e. l. c.
[7] e. l. c.
[8] MGP. I, 281, 257.
[9] Epp. Nad. IV nr. 52 p. 317. nr. 45 p. 263. MP. s. J. nr. 38 p. 481, 6. nr. 128 p. 834. MGP. I, 130, 38.

haben.[1] Der Orden tat aber recht daran, wenn er die Feier selbst nicht im Konvikte,[2] noch weniger in einem Gasthause, sondern an einem anderen passenden Orte begehen ließ.[3] So die offizielle Feier!

Ganz anders stellte sich dagegen der Orden zu der Privatfeier, welche die jungen Doktoren am folgenden Tage mit ihren persönlichen Freunden zu veranstalten pflegten: an ihr nahm überhaupt kein Ordensmitglied teil.[4]

5. Den Übeln, die offizielle Einladungen mit sich brachten, konnten die Oberen leicht entgegentreten. Dagegen drohten in harmlosem Gewande und ganz im Stillen ihren Angehörigen Gefahren mittels schriftlicher Mitteilungen und Austausches von Büchern. Und deshalb war eine scharfe Regelung dieses Verkehres notwendig. Als die Summe der zahlreichen Bestimmungen über den schriftlichen Verkehr können wir folgenden Satz aufstellen: Ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Rektors darf kein Ordensmitglied an Personen außerhalb des Ordenshauses weder Briefe schreiben noch eine Botschaft senden, auch keine Aufzeichnungen über Meditationen oder überhaupt über geistliche Dinge aus der Hand geben.[5] Und ebensowenig war es ihnen erlaubt, die von ihren Brüdern geschriebenen Briefe anderen zu zeigen.[6] Und wie die Briefe der Jesuiten an die Externen einer gründlichen Durchsicht unterlagen, in denen alles irgendwie Anstößige ausgeschieden wurde,[7] so wurden auch die Briefe, die von Externen ins Ordenshaus kamen, vom Rektor

[1] MGP. I, 281, 257 (‚. . . *aliquot alii* . . .'). e. l. c. p. 421, 226 [‚. . . *duo vel tres ex collegio*' (sc. Soc. Jes.)].

[2] MGP. I, 268, 30.

[3] e. l. c. p. 281, 257.

[4] e. l. c.

[5] MP. s. J. nr. 7 (Regulae colleg.) p. 60 nr. 24: ‚*Ninguno scriva letras, ni las lea, ni ynbíe recados ni dé en scritto meditationes ó cosas espirituales sin expressa licentia.*' e. l. c. nr. 8 (Constitutiones) p. 80 nr. 15: ‚*Ninguno scriva ni lea letras, ni imbíe recado sin que lo sepa el Superior, . . .*' p. 83 nr. 45: ‚*Ninguno dará por scrito á persona de fuera ni de casa meditationes ó cosas spirituales, ni se mandarán sin special licentia del Rector.*' Epp. Nad. IV nr. 36 p. 241: ‚*Servetur regula ne mittant aliquos internuntios vel literas absque consensu superioris.*'

[6] MP. s. J. nr. 8 (Constitutiones) p. 81 nr. 24: ‚*Ninguno muestre las letras, scritas por los de la Compañía, sin licentia.*'

[7] MP. s. J. nr. 60 (Römisches Kolleg) p. 607, X: ‚*Non scrivano nè ricevano lettere nè pollize, che prima non passino per mano del Rettore, in modo che, se a lui pare, li legga o mandi, et non altrimente.*' Epp. Nad. IV nr. 61 p. 527: ‚*Observetur diligenter, ut nullum omnino dent nostri scriptum cuiquam, nisi sit examinatum atque etiam emendatum ab idoneo, si necessum videatur superiori. Ille vero supprimet quod sibi videbitur supprimendum, consulto superiore: . . .*'

oder dessen Stellvertreter kontrolliert.[1] Ob aber die Ordensangehörigen gegen die Regel des Empfangens oder Absendens gefehlt hatten, darnach forschte ihr Beichtvater in der Generalbeichte,[2] ja jede unerlaubte Beziehung wurde als Todsünde gewertet,[3] deren Absolution nur dem Rektor des Kollegs s. J., nicht den einzelnen Beichtvätern zustand.[4]

Was nun den Austausch von Büchern anbetrifft, so durften die Ordensangehörigen selbst ohne Erlaubnis keine Bücher aus dem Eigentum des Ordenshauses verleihen;[5] auch war es ihnen nicht gestattet, von Externen Bücher zu fordern oder anzunehmen.[6] Denn die notwendigen Bücher, selbst häretische,[7] ließ ihnen der Rektor zukommen,[8] die sie jedoch ohne seine besondere Erlaubnis nicht über die bestimmte Zeit hinaus behalten durften.[9] Die häretischen Bücher mußten sie aber stets unter Verschluß halten.[10] Und diese Vorsicht war gerade da durchaus notwendig, wo die Brüder, wie z. B. im Kölner Kolleg, noch nicht (a. 1562!) von den auswärtigen Studierenden, d. h. von den Konviktoren, im Sinne des Institutes getrennt waren.[11]

6. Durch all diese Vorsicht suchte die Ordensleitung die Klippen glücklich zu umsegeln, die ihrer Fahrt durch das weltliche Leben in

---

[1] MP. s. J. nr. 60 p. 607, X. — Epp. Nad. IV nr. 61 p. 527: *‚Omnes literae, quae adferuntur, primo omnium offerantur superiori, quas ipse leget, vel ab alio legi curabit, vel etiam illas tradet confidens accipienti.‘*

[2] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 475.

[3] e. l. c. p. 468.

[4] e. l. c. p. 470.

[5] MP. s. J. nr. 8 (Constitutiones) p. 80 nr. 16: *‚De las cosas de casa ninguna se tomará, ni menos dará ó prestará fuera, sin licentia . . .‘* — e. l. c. nr. 7 (Regulae colleg.) p. 60 nr. 22. nr. 60 p. 607 nr. 12.

[6] MP. s. J. nr. 8 (Constitutiones) p. 80 nr. 16: *„. . . Tampoco se pidirán ó tomarán de los de fuera sin licentia.‘*

[7] MP. s. J. nr. 103 p. 766: *„. . . si quis habeat facultatem legendi* (sc. *libros haereticos), ei possunt concedi, ut legat ad oppugnandum; . . .‘* — nr. 101 p. 763: *„. . . commentaria vero hereticorum et annotationes,* etc., *in libros gentilium possint illis concedi tanquam emendandi, expunctis nominibus authorum.‘*

[8] MP. s. J. nr. 8 p. 80 nr. 16: *„. . . Los libros que ubiere menester pida al que dellos tendrá cargo . . .‘* nr. 7 p. 60 nr. 21: *„. . . y si ubiere menester algún libro, se le hará dar para su uso.‘*

[9] MP. s. J. p. 60 nr. 21: *„. . . Asímesmo no tenga nadie libro ni otra cosa propria, sin consentimiento del Rector expresso, el qual proveerá que tenga cada uno sus horas para rezar; . . .‘*

[10] MP. s. J. nr. 103 p. 766 f.

[11] e. l. c. nr. 101 p. 763: *‚De libris scolasticorum hoc solum fiat, donec redeat Provincialis* (cf. e. l. c. Anm. 3: P. Everardus Mercurianus), *ut si quos habeant libros hereticorum, illos omnino separent, praesertim a commensalibus: . . .‘*

der Macht des geschriebenen oder gedruckten Wortes entgegentraten. Aber unter den auswärtigen Studierenden waren Söhne reicher Eltern, die sich gar oft mit wertvollen Gaben den Ordensangehörigen nähern mochten. Gegen diese Absicht sich ernstlich zu wehren, hatte der Orden alle Ursache. Einmal, weil die Gaben an sich die strenge Art der Lebensordnung durchbrachen, sodann, weil dadurch den Ordensbrüdern Verpflichtungen erwuchsen, die sie unfrei der Welt gegenüber machten, und schließlich, weil das Nehmen und Geben von Geschenken in dem Einzelnen so leicht die Sehnsucht nach innigeren Beziehungen entzünden konnte. Solche Wirkungen kann aber kein geistlicher Orden billigen, in dem das Wollen der einzelnen Persönlichkeit ein Opfer des allgemeinen Zweckes geworden ist. Und von diesen Gesichtspunkten aus ist die Stellung des Jesuitenordens zu der Annahme von Geschenken verständlich, deren mannigfaltige Betonung wir dahin zusammenfassen, daß ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Rektors ein Ordensmitglied auch nicht die geringste Gabe von einem auswärtigen Schüler für seine eigene Person oder für das Kolleg weder innerhalb noch außerhalb des Ordenshauses annehmen oder gar darbringen darf.[1] Freilich scheint diese rigorose Bestimmung mit den wirklichen Verhältnissen in Widerstreit geraten zu sein, wenigstens läßt sich diese Erscheinung in Deutschland beobachten. Denn bereits auf seiner zweiten Visitationsreise (a. 1562) hatte Nadal im Münchener Kolleg, dessen Rektor

[1] MGP. I p. 15: Const. s. J. P. IV cap. 15, 4: „. . . *Videat etiam Rector, ne Magistris vel ullis aliis de Societate, sibi aut Collegio pecuniam aut dona quaevis ab ullo pro re quavis in ipsorum utilitatem facta accipere permittat; quandoquidem praemium nostrum solus Christus iuxta nostrum Institutum futurus est, qui est merces nostra magna nimis.*' — MP. s. J. nr. 7 (Regulae colleg. s. J.) p. 60 nr. 22: *‚Ninguno pueda tomar de casa cosa alguna para sí, ni menos para dar ó prestar fuera de casa sin expressa licentia del Rector.*' nr. 23: *‚Ninguno pueda pedir ni tomar nada de otros fuera de casa sin semejante licentia.*' nr. 60 [Bestimmungen für den Rektor des römischen Kollegs zu Rom] p. 607, XII: *‚Niuno pigliarà cosa alcuna, etiam minima, de altrui da per se o donata senza licenza del Superiore, hor sia di casa, hor di fuori di quella: nè manco prestarà o pigliarà in presto, lasciando la cura de ciò al Superiore.*' NB. Die spatiinierten Stellen sind von Polanco eingefügt, cf. e. l. c. p. 604 Anm. 1. — Inst. s. J. II, 314 instr. VII § 2. — Keine Annahme von Geschenken besonders bei Promotionen von Externen: MGP. I p. 62 Decl. F. i. cap. XV: „. . . *nec pilei nec chirothecae vel quid aliud detur.*' cf. ferner e. l. c. nr. 36 p. 280, 254. nr. 35 (Ordinationes P. Oliv. Manarei 1583/86) p. 274, 116: *‚Neque libri neque ulla prorsus munuscula admittantur a discipulis nostris promotis vel promovendis intuitu institutionis aut promotionis, quocunque colore aut praetextu, sive praeceptori sive alteri atque adeo Collegio ipsi donentur, ut iuxta institutum nostrum quod gratis demus.*'

damals P. Theod. Canisius war,[1] angeordnet, daß bisweilen kleine Geschenke von den Schülern angenommen werden könnten.[2] Sodann ging die Anschauung, die der Visitator in demselben Jahre in der Kölnischen Niederlassung aussprach,[3] als allgemeines Prinzip in seine ‚instructiones' aus dem Jahre 1563 über: Kollegien ohne feste Fundation dürfen von ihren Schülern oder deren Eltern bezw. Gönnern Almosen annehmen.[4] Den Punkt aber, den bereits die oben angezogenen Regeln berührten,[5] hob Nadal in aller Schärfe hervor, daß nämlich eine solche Gabe nicht einer einzelnen Person des Kollegs s. J., sondern nur der Gemeinschaft als solcher dargebracht[6] und zugleich nicht als Gegenleistung für einen Dienst angesehen werden dürfe.[7] Indes trat, wie uns dünkt, auch in dieser Beziehung insofern eine Milderung ein, als der Rektor des Kollegs s. J. auf Grund einer Anordnung des Visitators P. Hieronymus Natalis im Münchener Kolleg (a. 1566) dem einzelnen Mitgliede das für ihn

---

[1] MP. s. J. p. 796 Anm. 1.

[2] e. l. c. nr. 118 p. 796.

[3] Epp. Nad. IV nr. 52 p. 316: *„. . . cum non sit nostrum collegium* (d. h. die Kölnische Niederlassung) *dotatum proventibus, possumus ex instituto et dona et elemosinas* (sic) *accipere, non ab aliis solum, sed ab scolasticis ipsis, . . .'*

[4] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 600: *„. . . Collegia quoque, quibus redditus non sufficiunt, ex eleemosynis vivent, etiam iis, quas largientur discipuli aut alii eorum parentes vel tutores.'*

[5] MP. s. J. nr. 7 p. 60, 22. nr. 60 p. 607, 12.

[6] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 600: *„. . . Si tamen isti omnes dicerent: propter hoc ego do tibi, non essent accipiendae, . . .'* p. 601: *‚Si quid domum ad nos mittatur nomine eleemosynae vel utcunque donationis, si quidem accipiendum sit, petatur, cui mittatur vel detur. Si alicui nominatim, ne accipiatur, nisi profiteantur se illi non dare sed communitati.'* nr. 36 p. 241: *‚Ne accipiatur munus, nisi detur collegio . . .'* — Es ist interessant zu sehen, wie diese Anschauung die Jesuiten mit den Dominikanern teilen. In dem ‚Tractatus de vita spirituali sive de interiori homine' des Vincentius Ferrius (cf. über diesen berühmten Prediger die Biographie von Fages O. P., Histoire de saint Vincent Ferrier, apôtre de l'Europe[2], zwei Bände, Paris 1906, und PRE[3] Band IV p. 776, 9 ff.), Magdeburg 1493 [wir zitieren nach der Ausgabe von R. P. Matthieu-Joseph Rousset, L'ascétisme dans l'ordre de St. Dominique, Paris o. J.], heißt es p. 156 cap. IV: ‚De modo regulandi corpus circa cibum et potum' also: *„. . . Saecularibus volentibus tibi xenia mittere, nullatenus acquiescas, pro tua persona: si tamen volunt conventui mittere, mittat.'* Es wäre übrigens für den Kirchenhistoriker eine höchst anziehende Aufgabe, einmal in einer Monographie die Abhängigkeit bezw. das Verhältnis der Jesuiten zu den Dominikanern darzustellen.

[7] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 600: *„. . . atque adeo ubicunque intercedit signum sensibile, quod detur unum pro altero, illud accipere non possumus.'* nr. 52 p. 316: *‚modo . . . et nominatim non referantur ad nostra exercitia.'*

bestimmte Geschenk zukommen lassen konnte, nur mußte dies eben im Sinne des Institutes s. J. geschehen.[1]

7. Indes waren alle diese Einflüsse ja nur Wirkungen aus der Ferne. Wie anders mußten dagegen die Oberen auf dem Posten sein, wenn sie vor die Frage gestellt wurden, einen Externen aus Mangel an dienenden Kräften in ihr Ordenshaus aufzunehmen! Da war ja eine beständige Gemeinschaft nicht zu vermeiden. Durch sie gerieten aber die Jesuiten mit den Gesetzen ihres Institutes in schärfsten Gegensatz. Und das durfte nicht geschehen. Daher dürfte die Untersuchung dieses Punktes nicht wenig unser Interesse fesseln.

Der Aufnahme von Externen in das Ordenshaus als Gehilfen in den Hausarbeiten begegnen wir zum ersten Male in dem eben gegründeten Wiener Kolleg (a. 1551). Diese Tatsache verkündigte nämlich Claudius Jaius (Le Jay) seinem Ordensgeneral Ignatius von Loyola in einem Schreiben vom 9. Oktober: ‚Sie hätten zwei achtzehnjährige Jünglinge in der Küche, die ihren Dienst sehr gut verrichteten, der eine beim Kochen, der andere beim Einkaufen. Alle beide wären Deutsche und Studierende von ausgezeichnetem Talent und schienen der Gesellschaft Neigung und Liebe entgegenzubringen.'[2] Mögen die Jesuiten diese Externen in der Absicht aufgenommen haben, um die deutsche Natur für ihren Orden zu gewinnen, so sahen sie sich doch einige Jahre später vor allem aus Mangel an Laienbrüdern genötigt, auswärtige Jünglinge in ihrem Ordenshause wohnen zu lassen. War denn wirklich ein solcher Mangel vorhanden? Das scheint wenigstens in einigen Ordensprovinzen in besonderem Maße der Fall gewesen zu sein. Denn der Provinzial P. Canisius bat von Regensburg aus (22. Februar 1557) den P. Leonhard Kessel, den Vorsteher der Kölnischen Niederlassung, um Übersendung einiger Scholastiker, die in den Kollegien zu Prag und Wien die Hausdienste, besonders in der Küche, übernehmen könnten, denn es wäre an beiden Orten großer Mangel an solchen Dienern.[3] Und am 1. Februar 1558 hatte derselbe Provinzial zwar dem Generalvikar P. Jacobus

---

[1] Epp. Nad. IV nr. 36 p. 241: „. . . *erit rectoris iudicare an illi sit dandum, cui mittitur, ut legitime ille accipiat, si est accipiendum.*'

[2] Epp. Jaii. (fasciculus 127) nr. 46 p. 375: ‚*Havemo doi giovani de XVIII.to anni nella cusina, quali fanno molto bene il suo officio, uno in cucinare, l'altro in comprare. Tutti doi sono todeschi et sono studiosi, de assai bono ingegno et pare sono inclinati et affettionati alla Compagnia.*'

[3] Epp. Can. II nr. 235.

Laynez die frohe Botschaft verkündigen können, daß das Ingolstädter Kolleg noch größere Erfolge aufweise als Prag und Wien, aber leider fehle es auch hier an Laienbrüdern.[1] Und eben diese Klage wiederholte er nur wenige Tage später (3. Februar 1558) dem P. Hieronymus Natalis gegenüber, der damals ‚superintendens' des ‚collegium Romanum' war, und sprach zugleich den Wunsch aus, Natalis möge dem Generalvikar einige fähige Personen aus seinem Kolleg für die Kollegien der deutschen Ordensprovinz überweisen.[2] Wo aber keine genügende Anzahl Laienbrüder vorhanden war, da griffen die Ordensangehörigen ein, die ja bereit sein mußten, jeden ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen.[3] Durch die beständige Übernahme der Hausarbeiten wurden ihre Kräfte jedoch zu sehr in Anspruch genommen. Daher ließ der Ordensgeneral P. Laynez durch seinen Geheimsekretär P. Joh. de Polanco den Provinzial P. Canisius (6. Januar 1560) ermahnen, er möge die Hausdienste unter seine Ordensbrüder weise verteilen und ihnen nicht größere Lasten aufbürden, als sie tragen könnten.[4] Und am 13. April 1560 erkannte der Ordensgeneral zwar die Sendung von Brüdern nach München und Wien als eine dringende Notwendigkeit an, die er irgendwie ermöglichen werde, warnte aber zugleich davor, den Ordensbrüdern so viele unnötige Lasten aufzubürden, denen sie überhaupt nicht oder doch nur zum nicht geringen Schaden ihrer Gesundheit gewachsen wären.[5] Aber was halfen alle diese Warnungen angesichts der empirischen Wirklichkeit! Schrieb doch selbst der Provinzial P. Canisius am 3. Mai 1561 von Augsburg aus an P. Laynez, daß besonders zu Ingolstadt und Prag sämtliche Ordensangehörigen den Platz der Laienbrüder ausfüllen müßten![6] Freilich stimmte auch er seinem Ordensgeneral in dem Punkte bei, daß eben diese Arbeit das Maß ihrer Kräfte übersteige. Ja diese Lasten würden noch dadurch vermehrt, daß der Orden die Erziehung und den Unterricht der auswärtigen Jugend auf seine Schultern genommen habe. Zwar wären die Kollegien genügend dotiert, aber er könne sich nicht der Sorge entschlagen, daß seine Ordensbrüder wegen Mangel an Laienbrüdern und der vielgestaltigen Aufgaben in ihrer geistlichen wie wissenschaft-

[1] Epp. Can. II nr. 275.
[2] Epp. Can. II nr. 277.
[3] z. B. MGP. III, 464 § 14.
[4] Epp. Can. II nr. 404.
[5] Epp. Can. II nr. 426.
[6] Epp. Can. III nr. 551 p. 129.

lichen Ausbildung in hohem Grade geschädigt würden.[1] Es scheint, als habe P. Canisius durch die ausdrückliche Hervorhebung dieses Punktes seinem Ordensgeneral gegenüber eine Maßregel a priori stützen wollen, die er bereits im Ingolstädter Kolleg ergriffen hatte. Der Provinzial hatte nämlich angesichts des herrschenden Mangels an Laienbrüdern den P. Nicolaus Lanoius, den Rektor des Ingolstädter Kollegs, angewiesen, ehrbare auswärtige Jünglinge den Ordensangehörigen als Diener beizugesellen, damit nicht so wenige Brüder gezwungen würden, so zahlreiche Arbeiten zu leisten, daß sie weder für die Entwickelung ihres geistlichen Lebens, noch für die Förderung ihrer Studien die genügende Freiheit hätten.[2] Man sieht: P. Canisius hält es in dem gleichen Schreiben nochmals für notwendig, dieses neue Verfahren seinem Ordensgeneral gegenüber zu motivieren.

[1] Epp. Can. III nr. 551 p. 129. — Die vielen Klagen zeigen, daß die Zahl der Laienbrüder mit der raschen Entwickelung der Kollegien nicht gleichen Schritt gehalten hatte. Das läßt sich so recht deutlich an der Entwickelung des Kölner Kollegs sehen, dessen Mitgliederverzeichnisse aus den Jahren 1560—1569 uns Hansen in dankenswerter Weise bietet (cf. Rh. Act. p. 776 ff.). Aus ihnen wollen wir daher folgende Daten herausheben: 1. a. 1560: Das Kolleg hat 57 Mitglieder, unter denen sich 5 coadiutores temporales befinden; 2. a. 1561: 77 Mitglieder — 6 Laienbrüder; 3. a. 1562: 52 Mitglieder — 6 Laienbrüder; 4. a. 1563: 55 bezw. 59 Mitglieder (cf. Rh. Act. nr. 335 p. 468) — 7 Laienbrüder. Man sieht: es war für diese wenigen Laienbrüder unmöglich, die zahlreichen Hausdienste ordnungsgemäß zu führen. Vielleicht könnte man die Frage erheben, ob nicht der Visitator P. Hieronymus Natalis auf folgenden Beschluß des Ordensgenerals einen gewissen Einfluß ausgeübt hat. Laynez stellte nämlich etwa um 1564 in den Stiftungsbedingungen für Kollegien den Grundsatz auf, daß die Zahl der Laienbrüder in proportionalem Verhältnis zu den übrigen Insassen des Kollegs stehen müsse (‚Coadiutores vero secundum numerum collegarum' cf. MGP. I nr. 54 p. 336, 4). Wenn aber Laynez schon für ein Kolleg von zwanzig Personen die Zahl der Laienbrüder auf fünf festsetzte, zu denen noch eine Person für ‚Alles' kam (cf. e. l. c. p. 335: *‚cum coadiutoribus quinque . . . et quodam alio, qui eos in omnibus adiuvet'*), so erscheint dieselbe Zahl für ein Kolleg von dreißig Personen nicht im Sinne des von ihm selbst aufgestellten Grundsatzes (cf. e. l. c. p. 336).

[2] Epp. Can. III nr. 551 p. 132. Der Ordensgeneral sah freilich in seiner Antwort auf dieses Schreiben (24. Mai 1561) den wesentlichen Grund für die Überbürdung seiner Angehörigen in Deutschland nicht in dem Mangel an Laienbrüdern, sondern in der Zersplitterung ihrer Kräfte durch die so mannigfaltigen Aufgaben. Daher sollte Canisius bei der Visitation der Kollegien Wien und Prag gerade auf diesen Punkt seine Aufmerksamkeit richten, oder anders gewendet: es erging an ihn der Ruf nach Konzentration! Und wie Nadal aus Spanien (cf. auch Epp. Can. III nr. 551 p. 129), so werde auch die Ordensleitung noch weitere Hilfskräfte entsenden (cf. Epp. Can. III nr. 560). Ob aus diesen Worten nicht zugleich eine indirekte Absage wider die Einrichtung des Provinzials, Externe als stellvertretende Laienbrüder in den Kollegien s. J. aufzunehmen, entgegenleuchtet?

Und ebendiese Notlage bestimmte auch den Visitator P. Hieronymus Natalis im Jahre 1562, das auswärtige Element im Augsburger Kolleg zuzulassen.[1] Hatte schon der Provinzial P. Canisius hinsichtlich der Qualität der Externen, die anstatt der eigentlichen Laienbrüder im Ordenshause aufgenommen wurden, das sittliche Moment betont,[2] so gab der Visitator P. Hieronymus Natalis dem Rektor des Wiener Kollegs den Rat, einen ‚simplicem' für diese Arbeiten zu wählen.[3] Könne er aber keinen schlichten Menschen annehmen, dann sollten lieber seine Brüder durch die Vernachlässigung der Hausarbeiten Schaden leiden, als daß durch die Aufnahme eines ungeeigneten Elementes die Disziplin des Ordenshauses gefährdet würde.[4] Und vielleicht geschah jene Wahl auch in der Absicht, daß ein solcher Externer nicht alle Vorgänge im Hause der Jesuiten aufmerksam verfolge, um sie dann in subjektiver Färbung der Außenwelt zu verkünden. Außerdem mußte er aber die Hausordnung kennen und wöchentlich beichten, gerade so wie die Ordensangehörigen selbst.[5] Und wie der Visitator in der Auswahl von Externen an sich kluge Vorsicht üben ließ, so durften auch die armen Zöglinge (‚collegiales') des Wiener Konviktes nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Rektors des Kollegs s. J. zu Arbeiten im Ordenshause herangezogen werden.[6] Und nicht minder galt ebendiese Bestimmung für die Diener der Pensionäre im Mainzer Konvikt (a. 1567).[7] Warum aber dann ein Laienbruder aus dem Kolleg der Gesellschaft als Stellvertreter eines solchen Dieners in das Konvikt geschickt wurde, ist nicht ersichtlich.[8] War freilich die Wahl von Externen in das Ordenshaus seitens der Oberen insofern eine glückliche, als sie geeignet waren, in den Orden einzutreten, was ja die Grundanschauung des Visitators P. Hieronymus Natalis war,[9] so konnte allerdings das Prinzip der

---

[1] MP. s. J. nr. 111 p. 778. Epp. Nad. IV nr. 41 p. 254.

[2] Epp. Can. III nr. 551 p. 132.

[3] Epp. Nad. IV nr. 47 p. 268. — Inst. s. J. (Regulae communes n. 14): ‚*Nemo eorum, qui ad domestica ministeria admittuntur, aut legere discat, aut si aliquid scit, plus litterarum addiscat: nec quisquam eum doceat, sine Praepositi Generalis facultate: sed satis ei erit, sancta cum simplicitate et humilitate Christo domino nostro servire.*'

[4] Epp. Nad. IV nr. 47 p. 268.

[5] Epp. Nad. IV nr. 41 p. 254.

[6] MP. s. J. nr. 125 p. 822.

[7] MP. s. J. nr. 115 p. 793.

[8] e. l. c.

[9] MP. s. J. nr. 111 p. 778.

Trennung und damit die Substanz des Institutes der Gesellschaft mit der Aufnahme von auswärtigen Schülern in die Lebensgemeinschaft der Ordensangehörigen in keinen Widerstreit geraten. Sonst aber brachte der Visitator dieser Einrichtung nur wenig Neigung entgegen. Denn im Wiener Kolleg sprach er sich dahin aus (a. 1563), daß der Rektor nur in ganz außergewöhnlichen Fällen Externe (‚externos') zu Diensten in seinem Ordenshause heranziehen solle.[1] Und ebendiesem Prinzip begegnen wir in dem gleichen Jahre zu Ingolstadt.[2] Kein Wunder — hatte er doch erst in dem vergangenen Jahre (a. 1562) an einem besonderen Falle gezeigt, wie wenig eigentlich die Aufnahme von Externen im Ordenshause mit dem Wesen des Institutes societatis Jesu harmoniere! Zu Augsburg nämlich hatte der Provinzial P. Canisius einen auswärtigen Knaben als Schreiber für seine zahlreichen Amtsgeschäfte in das Ordenshaus aufgenommen.[3] Als nun der Visitator P. Hieronymus Natalis auf seiner zweiten Visitationsreise dahin kam, legte er seine Anschauung über die Aufnahme eines Externen in ein Ordenshaus der Gesellschaft in einer Instruktion nieder,[4] aus der hervorgeht, daß er abgesehen von dem Moment der Notwendigkeit den Nachdruck auf den Zeitpunkt legte: die Tätigkeit eines Externen innerhalb eines Ordenshauses muß eine zeitlich eng begrenzte sein. Der Sinn dieser Forderung traf jedoch nicht bei jenem Schreiber[5] des P. Canisius zu, der bereits seit Ende 1561 dieses Amt bekleidete.[6] Daher ordnete Nadal an, daß P. Canisius in seinem Hause nur Personen der Gesellschaft halten dürfe, weil es abgesehen von anderen Gründen kein geringer Übelstand wäre, einen Sekretär oder Schreiber zu halten, der nicht zur Gesellschaft gehöre.[7] Infolgedessen entließ der Provinzial, der diese Anordnung, wie Nadal selbst an seinen Ordensgeneral berichtete,[8] scheinbar ‚con gran delettatión' auf-

---

[1] Epp. Nad. IV nr. 47 p. 268.

[2] MP. s. J. nr. 111 p. 778.

[3] Epp. Nad. IV nr. 41 p. 254.

[4] Epp. Nad. IV nr. 41 p. 254.

[5] Es war Andreas Stör, cf. Epp. Can. III p. 234, 235, 499, 536, 560[8] usw.

[6] Epp. Can. III p. 235.

[7] Epp. Can. III p. 674, 2 (Mon. august. nr. 282: Schreiben des Visitators P. Hieronymus Natalis an seinen Ordensgeneral P. Laynez in Trient; Innsbruck 20. Nov. 1562): *‚. . . que el P. Canisio no tuviesse en casa sino personas de la Compañía; porque ultra de otras cosas, me pareçió ser inconveniente no pequeño, tener secretario ó scriptor que no sea de la Compañía; . . .'*

[8] Epp. Can. III p. 674, 2.

genommen hatte, seinen auswärtigen Schreiber.[1] An dessen Stelle trat aber ein Ordensmitglied. Denn der Visitator rief sogleich aus dem Münchener Kolleg mehrere Ordensbrüder herbei, von denen Johann Flander[2] der Sekretär des Provinzials P. Canisius wurde.[3] Und es ist nicht ohne Interesse, diese Tatsache an der Hand der Berichte über diese beiden Ordenshäuser zu verfolgen. So schrieb Heinrich Samerius s. J. in dem Viermonatsberichte des Münchener Kollegs (1. Januar 1563), daß drei Ordensbrüder, deren Tätigkeit für jetzt dem Provinzial P. Canisius (!) notwendig erscheine, nach Augsburg gereist seien.[4] Und in dem Halbjahrsberichte[5] über die ‚domus Societatis' zu Augsburg meldete P. Elderen s. J. (2. Januar 1563) folgendes: „. . . Auctam nunc habemus familiam, cui accessit Valentinus Bohemus[6] sacerdos, cum duobus aliis fratribus. Sic enim visum est et prudenter sane P. Natali (cf. supra!), ut exclusis **aliis** numerus fratrum hoc loco augeatur . . .'[7] Und wenn Nadal selbst gerade diese Anordnung als die wesentlichste während seiner Visitation im Augsburger Ordenshause bezeichnete,[8] so sehen wir daraus, wie tief sich die Ideen seines Ordens in sein Inneres eingesenkt hatten. Denn eben das Wesen seines Institutes forderte, wie er es in ebendiesem

---

[1] Epp. Can. III p. 675 (Mon. august. nr. 283 a. 1562: Schreiben des Joh. de Polanco i. A. seines Ordensgenerals P. Jac. Laynez an den Visitator P. Hieronymus Natalis; Trient 24. Nov. 1562).

[2] Epp. Can. IV p. 128 Anm. 1; Braunsberger sagt von ihm: *‚Joannes Flander hollandus, ex urbe Kampen ortus Romae in Societatem admissus* (Epp. Nad. II, 561 bis 562), *Florentiae et Monachii ad litteras et humanitatem institutus, Augustae m. Novembri 1562 Canisii scriptorem agere coeperat* (ib. II, 139—140, 562; Can. II, 730; III, 674—675). *Quem distingui oportet ab illo „Joanne Flandro", qui m. Octobri a. 1562 ex Italia in collegium Oenipontanum missus, ibidem „studiosum" agebat'* (ib. III, 494, 495).

[3] Epp. Can. III p. 674, 2.

[4] Epp. Can. III p. 677.

[5] Man sieht: die ‚Halbjahrsberichte' (Litterae semestres) waren schon früher üblich als um das Jahr 1565, wie Hansen meint (cf. Rh. Act. p. XLI). Die Rhein. Akten selbst weisen nur zwei Halbjahrsberichte auf: 1. Das Kolleg zu Trier nr. 364 (a. 1565: Januar bis Juni), cf. Rh. Act. p. 763; 2. Die Rheinische Provinz nr. 365 (a. 1565: Januar bis Juli), cf. Rh. Act. p. 764. Doch wurden noch im Jahre 1565 auf der zweiten Generalkongregation des Ordens die bisherigen Berichte in ‚Jahresberichte' (‚Litterae annuae') umgewandelt; cf. Inst. s. J.: *‚Propositum, an litterae quadrimestres, quae iuxta constitutiones scribi ac mitti deberent, in semestres an potius in annuas essent convertendae. Et placuit congregationi, ut in annuas converterentur.'*

[6] Epp. Can. III p. 358: Valentin Voigt aus Prag.

[7] Epp. Can. III p. 677 (Mon. august. nr. 282).

[8] Epp. Can. III p. 674, 2.

Schreiben formulierte, mit dringender Notwendigkeit die allmähliche Umgestaltung der Augsburger Niederlassung in ein wirkliches Ordenshaus und, was damit aufs innigste zusammenhängt, die Beobachtung der Ordensregeln innerhalb der möglichen Grenzen.[1] Man könnte vielleicht diese Formulierung des Visitators auch so fassen: Die Aufnahme eines Externen als solchen in die Lebensgemeinschaft eines Ordenshauses s. J. steht zu dem Wesen des Institutes in diametralem Gegensatz. Auch der Provinzial hatte sich von dieser Notwendigkeit überzeugen lassen, weil es in der Tat eine ernste Sache wäre, in solcher Weltlichkeit zu leben.[2] Und wollte etwa jemand noch daran zweifeln, daß die Entlassung des auswärtigen Schreibers nicht eine Forderung des Institutes des Jesuitenordens gewesen wäre, so würde ihn die Tatsache überzeugen müssen, daß dieser Wechsel im Augsburger Ordenshause den vollen Beifall des Ordensgenerals P. Jacobus Laynez fand.[3] Freilich sollte dieser Zustand nicht lange andauern! Da nämlich im nördlichen Frankreich die Häresie ihr Haupt kühn emporgehoben hatte, so hielt es der Orden für dringend notwendig, in diesem Lande und zwar zu Valenciennes ein Kolleg zu gründen.[4] Unter den Ordensleuten aber, die dorthin gesandt werden sollten, befand sich auch der Schreiber des P. Canisius: Johannes Flander, weil er als Holländer der französischen Sprache mächtig war.[5] Und wenn auch dessen Sendung der Ordensgeneral billigte,[6] so erkannte er doch zugleich die Notwendigkeit einer anderen Hilfe für den so viel beschäftigten Provinzial an.[7] Indes schien für dieses Amt kein geeignetes Ordensmitglied vorhanden zu sein.[8] Deshalb erklärte sich Laynez mit der

[1] Epp. Can. III p. 674, 2: „. . . *y así poco á poco que se haga la casa religiosa totalmente, y que se osserven las reglas que se podrán cómmodamente.*'

[2] e. l. c.: „. . . *porque era cosa grave estar en tanta secularidad.*'

[3] Epp. Can. III p. 675.

[4] Epp. Can. IV nr. 895 (P. Joannes de Polanco i. A. seines Ordensgenerals P. Jac. Laynez an Canisius; Trident 15. Juni 1563) p. 257.

[5] Epp. Can. IV nr. 869 (P. Joannes de Polanco i. A. seines Ordensgenerals P. Jac. Laynez an Canisius; Trident 25. Mai 1563) p. 222: „. . . *la lingua franzesa, s'era fatto qualche disegno di lui per la Francia fra li altri . . .*' — nr. 895 p. 257: ‚*Joannem Flandrum et alios, qui gallice loquuntur, in Galliam vel Flandriam mittere cogitamus . . .*'

[6] Epp. Can. IV nr. 809 (P. Joh. de Polanco i. A. seines Ordensgenerals P. Jac. Laynez an Canisius; Trident 29. März 1563) p. 128.

[7] Epp. Can. IV nr. 869 p. 222: „. . . *ma si potrebbe questo postponere al bisogno che ha V. Reverentia di scriptore.*'

[8] Epp. Can. IV nr. 809 p. 128.

Annahme eines Externen als Schreiber einverstanden, jedoch nur unter der Bedingung, daß die besonderen Angelegenheiten des Ordens nicht von dem Externen, sondern nur von dem Provinzial oder von P. Elderen geschrieben werden dürften.[1] Und wirklich fand sich damals kein Ordensmitglied, das den Posten eines Sekretärs hätte übernehmen können. Daher schrieb Polanco im Auftrag seines Generals an Canisius: er möge nur einen Externen als Schreiber annehmen, bis man einen Fähigen aus der Gesellschaft gewinnen könne.[2] Und nochmals ließ der Ordensgeneral in diesem Schreiben den Grundsatz hervorheben, daß es nur dem P. Elderen oder einem anderen Angehörigen der Gesellschaft und nicht einem Externen erlaubt wäre, geheime Sachen, die den Jesuitenorden angingen, abzuschreiben.[3]

Noch mag ein Blick auf die Stellung geworfen werden, die der Jesuitenorden bezüglich der Externen als Gehilfen im Ordenshause in einer späteren Zeit einnahm. Nach den aus dem Jahre 1583 stammenden ‚ordinationes' des P. Oliver Manare, des Visitators von Deutschland, die nach Pachtler das Konzept zu den vom Ordensgeneral im Jahre 1586 approbierten Anordnungen ‚de collegiis' zu bilden scheinen,[4] galt als allgemeiner Grundsatz, daß die studierenden Ordensmitglieder und die auswärtigen Schüler nur in den seltensten Fällen und dann auf keinen Fall während der Unterrichtszeit Dienste im Ordenshause leisten dürften.[5] Daher war es nach den vom Ordensgeneral approbierten Anordnungen (a. 1586) nicht nur nicht den Laienbrüdern, sondern selbst dem Minister des ‚collegium s. J. (im engeren Sinn)' untersagt, auswärtige Studierende (‚studiosos externos') aus der Unterrichtsanstalt zu rufen.[6] Aber nicht alle auswärtigen Studierenden wurden zu Arbeiten im Kolleg der Gesellschaft Jesu herangezogen. Daher die Frage: Welche Kategorie von Externen

---

[1] Epp. Can. IV nr. 809 p. 128: „. . . *che N. Padre si contenta lo pigli di fuora, ma che quando occorressi trattar di tentationi ó cose che non stiano bene a scrittor forastiero le scriva per mano propria ó del padre Guilliermo.*'

[2] Epp. Can. IV nr. 895 p. 257: „. . . *Per scrivere potra pigliar V. Reverentia un secolare, per insino a tanto che ci sia la commodità di haver uno idoneo della compagnia istessa, . . .*'

[3] e. l. c.: „. . . *pur le cose secrette apertenenti a detta compagnia non si doveranno scrivere per mano del tal secolare, ma del Padre Guilliermo ò altro dela Compagnia.*'

[4] MGP. I nr. 34 p. 268: Vorbemerkung Pachtlers; nr. 35 p. 270 ff.

[5] MGP. I nr. 34 p. 269, 112.

[6] MGP. I nr. 35 p. 273, 113.

darf im Ordenshause beschäftigt werden? Der Orden folgte in dieser Frage dem Zuge der kulturellen Entwickelung, welche die großen Revolutionen in der geistigen und politischen Welt des 16. Jahrhunderts heraufführten: er nahm auf die herrschenden Gesellschaftsklassen Rücksicht. Daher ließen die Oberen auf keinen Fall Söhne aus Bürgersfamilien oder gar aus dem Adel zu Arbeiten in ihrem Ordenshause zu.[1] Denn die Kräfte hierzu aus diesen Kreisen zu nehmen, entspreche durchaus nicht den Anschauungen der Gesellschaft Jesu und verletze mit Recht diese gesellschaftlichen Klassen.[2] Dagegen konnten bisweilen arme Schüler[3] gegen entsprechenden Lohn, einen Punkt, auf den der Orden wiederholt den Akzent legte,[4] und nur unter Zustimmung des Rektors des Kollegs s. J. Dienste im Ordenshause tun,[5] sofern sie nur nicht durch diese Beschäftigungen in ihren Vorlesungen geschädigt würden.[6] Denn gerade auf deren wissenschaftliche Ausbildung legten die Jesuiten hohen Wert: ‚ne Ecclesia exspectata ab illis opera et auxilio nostra causa privetur.'[7] Und von ebendiesem Gesichtspunkt aus hatte der Visitator der gallischen Ordensprovinz P. Laurentius Magius verboten, daß die armen Zöglinge des Pariser Konviktes (‚pauperes Claromontani vel Regii') zu irgendwelchen Arbeiten im Kolleg der Gesellschaft Jesu (‚in superiori collegio') herangezogen würden.[8]

B. Das Walten des Trennungsprinzipes in den **Konvikten** der Gesellschaft Jesu.

Noch deutlicher aber als im Ordenshause wird sich das Walten des Prinzipes der Trennung da beobachten lassen, wo Ordensangehörige und auswärtige Studierende gemeinsam leben und arbeiten: in den Konvikten der Kollegien der Gesellschaft Jesu.

1. Wenn auch der Orden in diesen Anstalten das engste Zusammensein seiner Angehörigen mit der auswärtigen Jugend zulassen mußte, so läßt sich doch zeigen, daß diese Notlage der Durchführung des Trennungsprinzipes keine Schranken setzen konnte.

---

[1] MGP. I nr. 36 p. 278, 246.
[2] MGP. I nr. 36 p. 278, 246.
[3] MGP. I nr. 35 p. 273, 113; nr. 34 p. 269, 112; nr. 36 p. 278, 246.
[4] MGP. I nr. 35 p. 273, 113; nr. 36 p. 278, 246.
[5] e. l. c.
[6] MGP. I nr. 35 p. 273, 113.
[7] e. l. c.
[8] MP. s. J. nr. 99 p. 754, 15.

Wie äußert sich nun die Wirkung dieses Prinzipes, wenn die Ordensangehörigen als Beamte den Konviktoren gegenübertreten?

a) In dem Konvikt zu Dillingen, das ja bereits seit 1565 eine selbständige Lebensgemeinschaft bildete,[1] wohnten die Ordensangehörigen auf Grund einer Anordnung des P. Oliver Manare, des Visitators von Deutschland, (a. 1582) von den Konviktoren getrennt, wie es sich für Religiose gezieme.[2] Man sieht also auch aus dieser Motivierung, in welch innigem Zusammenhang das Trennungsprinzip mit der Substanz des Jesuitenordens steht. Und mit welcher Sorgfalt diesen Punkt die Ordensleitung behandelte, zeigt klar die Tatsache, daß der Rektor des ‚collegium s. J.', wie z. B. im Pariser Konvikt (a. 1578) seinen Brüdern ihre Wohnräume anwies, deren Wechsel nur von ihm und nicht etwa von dem Leiter des Konviktes abhängig war.[3] Und damit hängt auch das Gebot in ebendiesem Konvikte zusammen, daß die Konviktoren niemals diese Wohnräume betreten sollten.[4]

b) Nahmen die Ordensbrüder an der Tafel der Konviktoren teil? Man könnte versucht sein, diese Frage ohne weiteres schon aus der Tatsache heraus zu bejahen, daß die Ordensmitglieder z. B. im Konvikt zu Coimbra (a. 1556) nach dem Vorgang des ‚collegium Germanicum' zu Rom auf Kosten des Konviktes unterhalten wurden.[5] Allerdings nahmen sie die täglichen Hauptmahlzeiten zugleich mit den Konviktoren ein, eine Tatsache, die die Regeln aus den Konvikten zu Paris,[6] Mainz[7] wie überhaupt der deutschen Ordensprovinz[8] bestätigen. Ja im Mainzer Konvikt sehen wir, daß gerade der Visitator P. Hieronymus Natalis, der doch sonst so eifrig bemüht war, das Prinzip der Trennung mit eiserner Kon-

[1] Th. Specht p. 398. Bei Behandlung dieses Punktes darf man niemals unbeachtet lassen, ob das Kolleg s. J. sich noch in der Entwicklung befindet oder ob es bereits ein Kolleg im Sinne des Institutes s. J. geworden ist. Denn im Wiener Konvikt, das ja im Jahre 1554 einen Teil des Ordenhauses bildete — erst der Visitator P. Hieronymus Natalis suchte auf seiner zweiten Visitationsreise die Loslösung heraufzuführen (cf. MP. s. J. nr. 124 p. 818) —, lebte wirklich ein Ordensmitglied mit adeligen Pensionären nicht nur in einer Stube, sondern speiste auch mit ihnen regelmäßig an einer Tafel (cf. Epp. Mixt. nr. 850).

[2] MGP. I nr. 33 p. 267, 27.

[3] MP. s. J. nr. 97 p. 716, 3.

[4] MP. s. J. nr. 99 p. 738, 8.

[5] Chron. s. J. VI, 19 nr. 46.

[6] MP. s. J. nr. 97 p. 716, 3.

[7] MP. s. J. nr. 115 p. 794.

[8] MGP. I nr. 86 p. 417, 211. — nr. 49 p. 320, 6.

sequenz in der Lebensordnung der Gesellschaft Jesu durchzuführen, das gemeinsame Mahl durchaus billigte.[1] Trotzdem erscheint diese Teilnahme als ein Akt der Notwendigkeit.[2] Denn es galt einmal, das Gemeinschaftsleben zu pflegen, zum anderen die rechte Zucht zu üben. Um dieser Gründe willen und, was damit aufs innigste zusammenhängt, infolge der größeren Arbeitsleistung und der mannigfaltigen Beschwerden, denen die Ordensbrüder im Hause der Konviktoren ausgesetzt waren,[3] konnten sie sogar von ihrer Verpflichtung, am Freitag zu fasten, befreit werden![4] Denn für die Konviktoren scheint zunächst kein Zwang zum Fasten bestanden zu haben, doch fasteten viele wie zu Köln freiwillig.[5] Dagegen gingen wohl diejenigen Ordensangehörigen, die gerade mit der Erziehung der Konviktoren nichts zu tun hatten, am Freitag in ihr Mutterkolleg, weil gerade an diesem Tage ihren Brüdern die Exhorte gehalten wurde.[6]

Und doch fehlte selbst innerhalb dieser Tischgemeinschaft nicht das Weben des Trennungsprinzipes! Denn die Ordensangehörigen hatten bei Tisch einen von den Konviktoren getrennten Platz inne: sie saßen im Pariser Konvikt an der Spitze der Tafel.[7] Auf der anderen Seite aber empfing in ebendiesem Kolleg jedes einzelne Ordensmitglied seine besondere Portion genau so wie im Mutterhause.[8] Denn es galt für sie an dieser Stätte der Grundsatz, daß ihre gesamte Lebensführung auf den gleichen Gesetzen beruhen müsse wie im Kolleg s. J. (im engeren Sinne), auf daß unter sämtlichen Brüdern in allen Dingen das Prinzip der Gleichheit (‚uniformitas') herrsche.[9] Der Leiter des Konviktes durfte also die Brüder weder von einer Regel dispensieren, noch ihre Lebensordnung in irgend einem Punkte ändern, ohne den Rat des Rektors des Kollegs s. J. eingeholt zu haben.[10] Und wie wenig jene Tischgemeinschaft im Sinne der Ordensleitung war, geht auch daraus klar hervor, daß im Jahre 1586 der Visitator von Deutschland, P. Oliver Manare,

[1] MP. s. J. nr. 115 p. 794.
[2] MGP. I nr. 86 p. 417, 211.
[3] e. l. c.
[4] e. l. c.
[5] Rh. Act. n. 395; n. 530.
[6] MGP. II p. 203.
[7] MP. s. J. nr. 98 p. 722, 19.
[8] MP. s. J. nr. 97 p. 716, 3. — Zu dem Begriff: ‚separata portio' cf. e. l. c. nr. 99 p. 734, 12.
[9] MP. s. J. nr. 97 p. 716, 3.
[10] MP. s. J. nr. 97 p. 716, 3.

gleichsam als Gegenwirkung die weise Einrichtung traf, daß die Ordensbrüder, die im Konvikt lebten, wenigstens einmal im Monat ihr Kolleg aufsuchen mußten, um an der gemeinsamen Tafel und Erholung ihrer Brüder im Refektorium ‚ad spiritualem . . . consolationem atque aedificationem' teilzunehmen.[1] Denn es bestand eben die Befürchtung, es möchten ihre Angehörigen durch ihre beständige Teilnahme an dem Leben der Konviktoren für ihre eigene Person in dieses weltliche Milieu hinabgezogen und so ihrem Mutterhause und dessen Bewohnern entfremdet werden.

c) Inwiefern läßt sich das Weben des Trennungsprinzipes beobachten, wenn die Konviktoren auf ihren **gemeinsamen Ausgängen** von Ordensmitgliedern ‚ex officio' begleitet wurden?

Wie im Kolleg der Gesellschaft Jesu ein studierendes Ordensmitglied seine Brüder auf ihren offiziellen Ausgängen (z. B. auf dem Wege zur öffentlichen Schule) als ‚superintendens' führte,[2] so begleiteten die geistlichen Zöglinge des ‚collegium Germanicum' zu Rom, wenn sie ‚in corpore' nach ihren Erholungsplätzen auszogen oder zu den Orten stiller Andacht wallfahrteten, stets einige studierende Ordensangehörige, die als solche im Germanicum lebten.[3] Und diese Einrichtung übertrug P. Hieronymus Natalis auf die Konvikte seines Visitationsgebietes. So wurden in der österreichischen Ordensprovinz die weltlichen und geistlichen Zöglinge (‚sive convictores sive alumni')[4] des Olmützer Seminars von Ordensangehörigen zur Kirche oder Schule geleitet,[5] so führte zu Löwen in der belgischen Provinz stets einer von den Ordensbrüdern, die im Konvikt tätig waren, die Konviktoren zur Kapelle oder zur Schule, die beide im Kolleg der Gesellschaft lagen.[6] War aber in dem oben angezogenen Rundschreiben des Ignatius an die christlichen Fürsten (a. 1554) die Zahl der Begleiter für die geistlichen Zöglinge des Germanicum noch nicht festgelegt,[7] so weist eine Bestimmung, die allerdings nach

---

[1] MGP. I nr. 87 p. 423, 97.

[2] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 565: *‚Ubi nostri eunt extra collegium ad lectiones audiendas, unus ex illis sit aliorum superintendens, cui obediant omnes alii eundo et redeundo ex scholis et quando illic sunt; et hic illorum reddet rationem, et poterit mutari singulis mensibus vel etiam durare, vel plus vel minus, prout superiori placuerit.'*

[3] M. coll. Germ. nr. 46 p. 211.

[4] MP. s. J. nr. 126 p. 826 nr. 13.

[5] MP. s. J. nr. 126 p. 827 nr. 18.

[6] MP. s. J. nr. 128 p. 833.

[7] M. coll. Germ. nr. 46 p. 211.

Schroeder s. J. den im Oktober oder November 1552 von Ignatius verfaßten ‚regulae alumnorum' erst später eingefügt ist,[1] zwei Ordensbrüder auf,[2] deren Zahl auf vier erhöht wurde, wenn die Zahl der geistlichen Zöglinge wuchs.[3] Ist nun die Tatsache auffallend, daß immer je zwei Ordensangehörige die Alumnen begleiteten, so ist nicht minder seltsam die andere Erscheinung, der wir im Konvikt zu Paris begegnen, daß mindestens zwei Konviktoren an einem offiziellen Ausgange teilnehmen mußten, wenn nur einem Ordensmitgliede die Begleitung übertragen werden konnte.[4] Mag diese Bestimmung auch nur in dem ursprünglichen Texte eingefügt sein,[5] mag selbst eine Glosse des Provinzials P. Odo zeigen, wie wenig von diesem Zugeständnis in der Wirklichkeit Gebrauch gemacht werden sollte,[6] so zeigt doch ihre neue Aufnahme unter die Anordnungen des Visitators der gallischen Ordensprovinz P. Laurentius Magius klar und deutlich, daß dieses Verfahren in der Praxis üblich war.[7] Wie aber lassen sich diese beiden Erscheinungen erklären? Beide entspringen, wie uns dünkt, aus der Regel der Gesellschaft, daß kein Mitglied weder das Kolleg s. J. (im engeren Sinne)[8] noch das Konvikt[9] ohne Begleiter verlassen durfte. Und diese Bestimmung wurde für den Ordensbruder als offiziellen Begleiter der Konviktoren dadurch erfüllt, daß ihm einerseits in dem anderen Ordensbruder, andererseits in dem zweiten auswärtigen Studierenden der von dem Institut s. J. geforderte Begleiter gegeben wurde. Denn dadurch, daß die Ordensleitung niemals ein einzelnes Mitglied mit nur einem Konviktoren in Verkehr treten ließ, suchte sie jeglichem Anspinnen eines vertrauteren gegenseitigen Verhältnisses a priori die Spitze abzubrechen.

2. Wer aber erwartet, daß nur das Amt dem Umgang solche Fesseln auferlegte, wird nun sehen, wie auch im **privaten** Verkehr zwischen jenen beiden Kategorien eine unsichtbare Scheidewand steht.

a) Die Ordensangehörigen brachten ihren Erholungstag nicht im Konvikte, sondern in dem Kolleg der Gesellschaft als ihrem

[1] M. coll. Germ. p. 96 Anm. 1.
[2] e. l. c. nr. 14 p. 96 nr. 16.
[3] e. l. c.
[4] MP. s. J. nr. 97 p. 716 nr. 5.
[5] MP. s. J. p. 716a.
[6] e. l. c. In margine: Pater Odo addit: non facile utendum esse hac concessione.
[7] MP. s. J. nr. 99 p. 740 nr. 12.
[8] Epp. Nad. IV p. 329.
[9] MP. s. J. nr. 97 p. 716 nr. 5.

Mutterhause zu.[1] Die Oberen trennten also ihre Angehörigen von der auswärtigen Jugend gerade zu den Stunden, in denen die beste Gelegenheit zu einem gemeinschaftlichen Umgang gegeben war! Und so ging ein Teil der Jesuiten — Ablösung in ihren amtlichen Pflichten war stets notwendig[2] — aus dem Pariser Konvikt (a. 1585) nach Issy, dem Erholungsheim des Mutterhauses (‚superioris collegii'), zugleich mit ihren Brüdern aus dem Kolleg s. J. (im engeren Sinne) oder auch für sich allein.[3] Wie aber dann, wenn diese Ordensbrüder ihre Erholungszeit nicht in ihrem Ordenshause zubringen konnten, sondern im Konvikt bleiben mußten? Das allgemeine Reglement des Kollegs zu Tournay gewährt uns in diese interessante Frage einen guten Einblick.[4] Da war ein Spielen der Ordensangehörigen mit den Pensionären (‚cum commensalibus') oder mit den armen Zöglingen (‚cum capetis')[5] des Konviktes a priori ausgeschlossen.[6] Und selbst der Erholungsplatz der Ordensbrüder lag von dem der Konviktoren möglichst getrennt, ja überhaupt so, daß sie auch von der Außenwelt schlechthin (‚ab externis') keineswegs gehört werden konnten.[7] Wenn sich aber die Ordensangehörigen in diesem Konvikt am Gesang und an den gleichen Spielen wie die Pensionäre und armen Zöglinge erfreuen durften,[8] so läßt sich wohl die Gewährung dieses größeren Maßes an Freiheit auf einen der Gründe zurückführen, aus denen die Ordensangehörigen, wie wir sahen, selbst vom Fasten am Freitag befreit werden konnten: „... ob maiores, quos prae ceteris (sc. fratribus in collegio s. J.) sustinent, labores et molestias ...'[9] Auch im Pariser Konvikt durften die Ordensangehörigen in Gegenwart der Konviktoren nach einer Anordnung des Visitators P. Laurentius Magius (a. 1587) innerhalb des Konviktes nicht einmal untereinander spielen.[10] Anders war es hingegen, wenn die Ordensbrüder ihre freie Zeit zugleich mit den Konviktoren auf dem Landgute des Konviktes verbrachten. Da konnten sie sich untereinander am Spiel ergötzen, weil sich eben hier leicht ein von den Konviktoren getrennter Platz einrichten

[1] MP. s. J. nr. 131 p. 855. MGP. I nr. 86 p. 417, 210.
[2] e. l. c.
[3] MP. s. J. nr. 98 p. 722, 15.
[4] MP. s. J. nr. 129 p. 838 ff.
[5] MP. s. J. p. 848 f.
[6] e. l. c. p. 840.
[7] e. l. c.
[8] e. l. c.
[9] MGP. I nr. 86 p. 417, 211.
[10] MP. s. J. nr. 99 p. 737, 7.

ließ.[1] Freilich trat hinsichtlich der Art der Spiele der Gegensatz zwischen beiden Kategorien sogleich wieder zutage. Denn es waren den Ordensbrüdern nur die Spiele gestattet, denen sich ihre anderen Brüder auf dem Landgute zu Issy hinzugeben pflegten.[2]

b) Aus dem Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger Konvikt (a. 1585) geht deutlich hervor, daß die Oberen das vertrauliche Privatgespräch ihrer Brüder mit den Insassen des Konviktes besonders während der **täglichen** Erholungszeit durchaus billigten.[3] Aber das eben ist das charakteristische Moment, daß die Ordensangehörigen ein solches Gespräch niemals mit einem einzelnen Zögling, sondern stets nur in Gegenwart mehrerer Konviktoren führen durften.[4] Denn es galt in dem Orden die Maxime: Hütet euch vor allzugroßer Vertraulichkeit gegenüber den Konviktoren![5] Und diese Vorsicht war in besonderem Maße hinsichtlich des Inhaltes ihrer Unterhaltungen geboten. Denn der Ordensmann, in dessen Innern der Enthusiasmus für seinen Beruf lebte und webte, suchte natürlich schon in dem Herzen des studierenden Jünglings die Sehnsucht nach der Tugend der Vollkommenheit wach zu rufen,[6] plauderte vielleicht in diesem Drange nicht nur allgemeine Angelegenheiten seines Ordens, sondern sogar geheime Vorgänge, die sich in den Kollegien abspielten, aus.[7] Und wie gefährlich war es, wenn die Konviktoren in seiner Gegenwart Angelegenheiten und Personen seines Ordens in den Kreis ihrer Betrachtung zogen, besonders die Brüder, die mit ihm in demselben Konvikt lebten![8] Konnte da nicht leicht ein unbedachtes Wort seine und seiner Brüder Autorität untergraben?[9]

Wohl war es den Ordensangehörigen erlaubt, den individuellen Neigungen ihrer Zöglinge zu folgen,[10] aber ihre Teilnahme durfte nicht soweit gehen, daß sie für ihre Zöglinge in disziplinarischer oder wissenschaftlicher Beziehung bei ihren Brüdern im Mutterhause oder

---

[1] MP. s. J. nr. 99 p. 737, 7. — MGP. I nr. 35 p. 271, 107.
[2] MP. s. J. nr. 99 p. 737, 7.
[3] MGP. I nr. 85 p. 411.
[4] e. l. c.
[5] MP. s. J. nr. 99 p. 737, 6; p. 744, 6.
[6] MP. s. J. nr. 99 p. 737, 6.
[7] e. l. c.
[8] MP. s. J. nr. 99 p. 737, 3.
[9] e. l. c.
[10] MGP. I nr. 85 p. 411.

Konvikt persönlich eintraten.[1] Das hätte in der Tat einen verhängnisvollen Eingriff in den Organismus des Internates bedeutet, und darum war es nur weise, wenn sie eine solche Angelegenheit erst mit ihrem Regens besprechen mußten.[2] Überhaupt unterließ der Orden nicht, seine Angehörigen dringend vor Handlungen zu warnen, aus denen der Verdacht entstehen könnte, daß sie mit den Konviktoren in innigere Beziehungen als billig getreten wären.[3] Und deshalb wiesen die Oberen ihre Brüder immer und immer wieder darauf hin, daß ihr persönliches Verhältnis zu den Konviktoren von dem sittlichen Ernst, der Lebensklugheit und Vorsicht eines wahren Ordensmannes getragen sein müsse.[4] Nie sollten sie das Ziel ihres eigenen Ordens aus dem Auge verlieren und nie den Zweck vergessen, den die Erziehung der Konviktoren fordere: ‚eruditionem una cum pietate'![5] Daher war es auch notwendig, daß das Band der Einheit und Liebe sämtliche Ordensangehörige mit ihrem Regens aufs innigste umschlang.[6]

c) Hatte der einzelne Konviktor auf seinen persönlichen Ausgängen ein Ordensmitglied als Begleiter?

Gehen wir von dem deutschen Kolleg zu Rom aus! In der Tat wurde hier dem geistlichen Zögling als Begleiter ein Ordensmitglied gegeben, das in diesem Kolleg lebte.[7] Und das konnte der Orden ohne jede Besorgnis tun, weil er ja das Leben dieser Zöglinge in strenger Zucht hielt.[8]

Ob der gleiche Modus auch den adeligen Zöglingen gegenüber, die in dem Pensionat des ‚collegium Germanicum' lebten, beobachtet wurde? Die Lösung dieser Frage hängt zunächst mit der Stellung zusammen, die der Orden zu der Aufnahme von Dienern und Hofmeistern, die ihre adeligen Herrn zu begleiten pflegten,[9] in sein Pensionshaus einnahm. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß diese beiden Elemente zugleich als die Begleiter der jungen Adeligen erscheinen. Allerdings wurden anfangs die Diener dieser Pensionäre im Germanicum aufgenommen.[10] Aber wie wenig dieses

[1] MP. s. J. nr. 99 p. 738, 10.
[2] e. l. c.
[3] MP. s. J. nr. 99 p. 744, 6.
[4] MGP. I nr. 85 p. 411. — MP. s. J. nr. 99 p. 737, 3 und 6.
[5] MP. s. J. nr. 99 p. 744, 6.
[6] e. l. c. p. 737, 3.
[7] M. coll. Germ. nr. 14 p. 96 nr. 16.
[8] MGP. I nr. 74 p. 379, 6.
[9] Chron. s. J. VI, 15 nr. 35. — Epp. Can. IV nr. 1164 p. 740—741.
[10] Chron. s. J. VI, 15 nr. 35.

Verfahren dem Wesen der Gesellschaft Jesu entsprach, läßt sich an einem typischen Beispiel besonders deutlich erkennen. Als nämlich im Jahre 1563 der Sohn des Georg Fugger zu Augsburg, Oktavio, der damals zu Bologna studierte, als Pensionär im deutschen Kolleg zu Rom aufgenommen werden sollte,[1] da wurde ihm nicht erlaubt, seine Diener zu behalten. Denn eine solche Einrichtung wäre gegen den Brauch der Anstalt, weil diesen Dienst die studierenden Ordensbrüder ausübten. Dagegen würden die auswärtigen Diener der Pensionäre nicht nur einen Teil des Kollegs den Brüdern wegnehmen, sondern auch die Disziplin gefährden, weil sie, die keine Studierenden wären, viel Zeit hätten und wohl auch wenig sittsam wären.[2]

Und wie der Aufnahme von Dienern, so brachten die Jesuiten auch den Hofmeistern wenig Neigung entgegen. Denn demselben Oktavio Fugger wurde bei seinem Eintritt in das Germanicum auch die Aufnahme seines Hofmeisters abgeschlagen,[3] obgleich gerade er wegen seiner eigenartigen Charakteranlage eines solchen Führers im besonderen Maße bedurft hätte.[4] Wohl begleitete den jungen Fugger sein Erzieher Magister Andreas von Bologna nach Rom und blieb auch da noch vierzehn Tage mit seinem Zögling zusammen, jedoch nur, um sich die Stadt anzusehen. Dann kehrte er wirklich nach Bologna wieder zurück.[5] Leider läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen, ob Ordensangehörige auch die Pensionäre des ‚collegium Germanicum' begleiteten. Ja scheint nicht gerade die scharfe Abwehr des auswärtigen Elementes die Begleitung der adeligen Pensionäre durch Ordensangehörige mit Notwendigkeit zu fordern? Dagegen spricht freilich die Tatsache, der wir in dem Schreiben des P. Polanco im Auftrag seines Generals P. Laynez an den Provinzial P. Canisius (Trient 20. April 1563) begegnen, daß im Germanicum ein bis zwei Jünglinge, die gleich den Pensionären studierten, als Begleiter herangezogen werden könnten, sofern sie sich der allgemeinen Dis-

[1] Epp. Can. IV nr. 773.

[2] Epp. Can. IV nr. 825.

[3] Epp. Can. IV nr. 1025 p. 455; nr. 1051 p. 503; nr. 1078 p. 550—551.

[4] Epp. Can. IV nr. 954 p. 340; cf. ferner e. l. c. p. 394: P. Franz Palmio s. J., der Rektor des Bologner Kollegs, schreibt über Oktavio Fugger am 13. November 1563 nach Rom an den heiligen Franz Borgia: Der Jüngling wäre von Natur böse, doch bestehe Hoffnung auf Besserung. Hinsichtlich seines Umganges wäre Vorsicht geboten; nur die besten Jünglinge, die ihn erbauen könnten, dürften mit ihm verkehren.

[5] Epp. Can. IV nr. 872 p. 225.

ziplin fügten.[1] Und diese Erscheinung läßt sich vielleicht so erklären, daß es doch wohl zu gefährlich war, die Ordensangehörigen als persönliche Begleiter mit den adeligen Pensionären, deren Sinn auf die Ehren dieser Welt gerichtet war, in so enge Gemeinschaft zu bringen. Für diese unsere Auffassung dürfte wohl die Tatsache von hoher Bedeutung sein, daß um dieselbe Zeit (a. 1563) der Visitator P. Hieronymus Natalis im Ingolstädter Kolleg sämtlichen Ordensbrüdern verbot, einem scheidenden Konviktoren das Geleit zu geben.[2]

d) Ebensowenig durfte ein Ordensmitglied im Konvikt die Hilfe eines Zöglings für seine persönlichen Zwecke in irgendeiner Weise in Anspruch nehmen. Daher verbot P. Hieronymus Natalis im Wiener Konvikt (a. 1566), daß ein Ordensmitglied seine Bücher durch einen Konviktoren aus dem Mutterhause abholen ließ, vielmehr mußte ihm diesen Dienst ein anderer Ordensbruder tun, den ein Diener aus dem Konvikt begleitete.[3] Und in dem Entwurfe der Konviktsregeln seitens der oberdeutschen Provinz (a. 1583) wurde gefordert, daß der Stellvertreter des Regens sich nicht der Hilfe eines Konviktors bediene, sofern er eine solche beim Eintragen der täglichen Ausgaben brauche, sondern einen Ordensbruder zu dieser Dienstleistung heranziehe.[4] Was uns aber hier als Einzelfall entgegentritt, ward im Pariser Kolleg durch den Visitator der gallischen Provinz P. Laurentius Magius (a. 1587) zum allgemeinen Prinzip erhoben: den Konviktoren durfte ohne die Erlaubnis ihres Regens durchaus nichts zur Abschrift übergeben werden.[5]

e) Auch war mit Ausnahme von Büchern und Schriften, die von den Teilnehmern an den gleichen Vorlesungen auf kurze Zeit eingesehen werden konnten, ein gegenseitiger Austausch selbst der geringsten Dinge, durch die sich ein vertraulicheres Verhältnis zwischen den Ordensangehörigen und den Konviktoren hätte anbahnen können, ohne die Erlaubnis des Regens untersagt.[6]

---

[1] Epp. Can. IV nr. 825 p. 147: ‚. . . *se pure se li dessi come per compagno alcun giovene quale anco fossi scolare et lo servissi dentro del Collegio in alcune cose restando l'uno et l'altro sotto la disciplina commune si potria permettere . . .*'

[2] MP. s. J. nr. 111 p. 777.

[3] Epp. Nad. IV nr. 49 p. 298.

[4] MGP. I nr. 83 p. 406, 4.

[5] MP. s. J. nr. 99 p. 738, 13.

[6] MP. s. J. nr. 99 p. 743, 16; p. 738, 13.

C. Die Wirkung des Trennungsprinzipes auf die Gestaltung des **öffentlichen Lebens.**

Die dritte Lebensäußerung des ‚Ordens als Erzieher' sehen wir in den öffentlichen Anstalten. Wie mag hier das Trennungsprinzip auf die Gestaltung des geselligen Lebens wirken?

1. Wie verhielten sich die Mitglieder der Gesellschaft Jesu, wenn sie in der Kirche oder Aula mit den Externen zusammentrafen?

In der **Kirche** saßen nach den ‚Constitutiones' des Institutum s. J. die Ordensbrüder aus dem Kolleg s. J. (im engeren Sinne) wie z. B. am Sonntag beim Empfang des heiligen Abendmahles von den Externen getrennt.[1] Auch diejenigen Väter und Brüder des Kollegs s. J., welche die Schüler (‚scholasticos') nicht als ihre Lehrer zur Kirche führten und daselbst beaufsichtigten, hatten gemäß einer Anordnung des Visitators P. Hieronymus Natalis zu Mainz (a. 1567) einen von ihnen getrennten Platz inne.[2] Und wenn die Ordensbrüder, die im Pariser Konvikt beschäftigt waren, zum heiligen Abendmahl gingen, was möglichst gemeinsam geschah, dann saßen sie, soweit es der Raum zuließ, nicht nur von den Stadtschülern (‚ab externis'), sondern selbst von den Konviktoren (‚a convictoribus') getrennt.[3]

Aus der **Aula** zu Paderborn wurden nach der gemeinsamen Feier des Festes S. Catharina (13. September) die auswärtigen Studenten (‚studiosi') ‚per portam exteriorem' zur Litanei geführt, während die Ordensangehörigen (‚nostri') ‚per interiorem' in ihr Kolleg zurückkehrten.[4]

2. In der **öffentlichen Unterrichtsanstalt** finden wir ferner Glieder der Gesellschaft als Studierende wie als Lehrer. Auch hier umhüllt lückenlos eine festgefügte Masse von Vorschriften den Körper des Ordens einem Panzer gleich und läßt nirgends eine ungeschützte Stelle, welche die Macht der Welt erfolgreich angreifen könnte.

a) Betrachten wir zunächst das gesellschaftliche Verhältnis der **jugendlichen Ordensmitglieder** zu den **auswärtigen Studierenden!**

In der Klasse wie auf dem Schulhofe wandelt neben ihnen wie eine stille Mahnerin die ernsteste Zurückhaltung. Das sehen wir innerhalb der Unterrichtsanstalt äußerlich ausgesprochen:

---

[1] Inst. s. J. II, 101 Reg. Rect. 46.
[2] MP. s. J. nr. 117 p. 796.
[3] MP. s. J. nr. 99 p. 741, 16.
[4] MGP. III, 211 c. V, 3.

α) in der **Platzordnung.** Es ist überaus dankenswert, daß uns die Madrider Jesuiten als die verdienstvollen Herausgeber der ‚Monumenta historica s. J.' in den ‚Monumenta paedagogica' die Studienordnung des römischen Kollegs zu Rom (‚De ratione et ordine studiorum collegii Romani') zugänglich gemacht haben.[1] Denn aus ihr läßt sich ein anschauliches Bild über die Einrichtung der Plätze in der Unterrichtsanstalt des ‚collegium Romanum' gewinnen, deren Einfluß auf die ‚Ratio studiorum von 1599' zweifellos ist. Nach ihr saßen die studierenden Ordensmitglieder (‚nostri') von den Insassen des ‚collegium Germanicum', d. h. von den geistlichen (‚alumni') wie weltlichen (‚convictores') Zöglingen, getrennt und damit natürlich auch von den übrigen auswärtigen Studierenden, also von den Angehörigen des römischen Seminars (‚seminarii'), das ja der Papst Pius IV. gemäß den Tridentiner Beschlüssen als Bischof von Rom gegründet und dann unter die Leitung der Jesuiten gestellt hatte,[2] und endlich von den Studierenden, die in der Stadt wohnten, aber die Unterrichtsanstalt des römischen Kollegs besuchten (‚externi').[3] Und nach der ‚Ratio studiorum von 1599' war die Trennung zwischen den Angehörigen der geistlichen Orden, mochten sie der Gesellschaft Jesu oder anderen Orden (‚alii religiosi') angehören, und den auswärtigen Schülern, d. h. den geistlichen Zöglingen (‚alumni'), den Pensionären (‚convictores') und den Studierenden, die in der Stadt wohnten (‚externi'), energisch durchgeführt.[4] Wie aber die Religiosen aus anderen Orden, z. B. zu Dillingen, eigene Räumlichkeiten bewohnten,[5] so werden sie ohne Zweifel auch in der Klasse ihre eigenen Bänke gehabt haben. Denn dieses Postulat hat eben in der Substanz des Institutes s. J. seinen tiefsten Grund. Specht sagt freilich in seinem schönen Buche: ‚Geschichte der Universität Dillingen' nur, daß sie in den ersten Bänken zunächst dem Professor gesessen hätten.[6]

β) Uns interessiert ferner die Ordnung des geselligen Lebens auf dem **Schulhofe.** Während der Pause mit den auswärtigen Schülern (‚cum externis') zu spielen, war, wie wir aus einer Anordnung Nadals im Kolleg zu Tournay ersehen (a. 1567), den studierenden Ordens-

[1] MP. s. J. nr. 31 p. 338 ff.
[2] St. I[1], 55.
[3] MP. s. J. nr. 31 p. 374 cap. 23; cf. ferner e. l. c. nr. 29 p. 312, 12; nr. 73 p. 647, 11.
[4] MGP. II, 364, 29.
[5] Th. Specht p. 419.
[6] e. l. c. p. 422.

brüdern verboten.[1] Dagegen pflegten bereits nach dem ältesten Studienplan aus dem Kolleg zu Padua (Ende 1545 oder anfangs 1546) die studierenden Mitglieder gerade mit den begabtesten Externen Unterhaltungen anzuknüpfen, um sie für ihren Orden zu gewinnen.[2] Und aus der Studienordnung des römischen Kollegs wissen wir, daß solche Gespräche nur die frömmsten und talentvollsten Ordensbrüder führen durften.[3] Das waren aber in erster Linie wohl die Ordensangehörigen, die als ‚probati' ihre Brüder in die Unterrichtsanstalt begleiteten. Denn ebendiese ließ der Visitator P. Hieronymus Natalis im Löwener Kolleg (a. 1566) mit den auswärtigen Schülern (‚cum scholasticis externis') Unterhaltung wie überhaupt geselligen Umgang pflegen.[4] Und nach den Regeln für den Rektor des Kollegs s. J. aus dem Jahre 1577[5] war es nur wenigen studierenden Ordensbrüdern (‚scholastici' schlechthin) erlaubt, sich mit den auswärtigen Schülern (‚cum scholasticis externis') zu unterhalten.[6]

b) Wenn wir jetzt das persönliche Verhalten der Ordensangehörigen als **Lehrer** zu den Externen ins Auge fassen, so erinnert es uns unwillkürlich an die Anschauung der katholischen Kirche im allgemeinen und jener Zeit im besonderen von dem Gegensatz des Priesters und Laien. Denn aus dem Bewußtsein seines höheren Standes heraus läßt der Orden den Lehrer sein Verhalten gegen den Schüler regeln.

1. Bereits im römischen Kolleg galt für ihn der Grundsatz, mit keinem Studierenden eine zu große Vertraulichkeit zu pflegen, vielmehr allen die gleiche Behandlung angedeihen zu lassen.[7] Und es ist nicht uninteressant, den Spuren dieses bedeutsamen Satzes in der Entwicklung des jesuitischen Unterrichtswesens ein wenig weiter nachzugehen. Denn von Rom aus übertrug dieses Prinzip P. Hieronymus Natalis auf die Kollegien der Ordensprovinz Portugal.[8] Und in den ‚regulae pro magistris' des Kollegs zu Bologna[9] begegnen wir wiederum seinem Einfluße.[10] Es ist übrigens durchaus beachtenswert, daß in dieser Bestimmung auf die allzu große

[1] Epp. Nad. IV nr. 60 p. 362.
[2] Epp. Mixt. I: Appendix nr. 5: *Prima studiorum ordinatio* und Anm. 1.
[3] MP. s. J. nr. 38 p. 481, 6.
[4] MP. s. J. nr. 128 p. 834.
[5] MGP. I, 125: cf. Pachtlers Vorbemerkung.
[6] MGP. I, 130, 38.
[7] MP. s. J. nr. 30 p. 330; p. 329.
[8] MP. s. J. nr. 73 p. 646, 6.
[9] MP. s. J. nr. 66 p. 625 ff.
[10] e. l. c. p. 626.

Vertraulichkeit und das übermäßige Liebkosen namentlich mit jüngeren Schülern (‚maxime con giovanetti') der Akzent gelegt wird.[1] Und denselben Gesichtspunkt betonte P. Oliver Manare, der Visitator von Deutschland, in seinem Konzept zu den von dem Ordensgeneral P. Claudius Aquaviva im Jahre 1586 approbierten ‚ordinationes'.[2] Auch die ‚Ratio studiorum von 1599' bekannte sich zu dem gleichen Grundsatze, dessen Beachtung sie den Universitätsprofessoren[3] wie Gymnasiallehrern[4] in gleicher Weise empfahl.

2. Der theoretischen Auffassung entspricht die praktische Ausgestaltung und Durchführung dieses allgemeinen Prinzipes.

a) Auf keinen Fall war es den Lehrern nach dem eben angezogenen Konzept des P. Oliver Manare gestattet, mit den auswärtigen Studierenden (‚cum studiosis') auf dem Schulplatze spazieren zu gehen.[5] Diese Verordnung erscheint aber in der Redaktion, die im Jahre 1586 die Approbation des Generals P. Claudius Aquaviva fand, insofern verschärft, als die Lehrer überhaupt nicht auf den Schulplatz gingen, um sich zugleich mit ihren Schülern (‚cum discipulis') zu erholen.[6] Auch durfte keineswegs ein Lehrer mit den jüngeren Schülern (‚cum pueris') in irgendeiner Weise spielen.[7] Und ebensowenig beteiligten sie sich an dem Auszuge der Konviktoren zum Spielplatz.[8]

b) Wenn aber das Prinzip der Trennung schon in das gesellige Leben, das sich auf einem öffentlichen Platze vollzog, so vernichtend eingriff, um wieviel stärker mag wohl da seine Wirkung **innerhalb der Unterrichtsanstalt selbst,** d. h. in einem geschlossenen Raume, gewesen sein! Und in der Tat mußten gemäß den ‚regulae pro magistris' des Kollegs zu Bologna sämtliche Schüler zu gleicher Zeit ihre Klasse verlassen, und die Lehrer durften keinen Schüler allein zurückhalten.[9] War jedoch eine persönliche Aussprache des Lehrers mit einem seiner Schüler notwendig, so geschah sie, wie wir aus der gleichen Regel des Bologner Kollegs ersehen, innerhalb der Klasse zwar abseits, aber doch in Gegenwart der Kameraden.[10]

[1] MP. s. J. nr. 66 p. 626.
[2] MGP. I nr. 34 p. 269, 110 und p. 268: Vorbemerkung Pachtlers.
[3] MGP. II, 293, 20.
[4] MGP. II, 398, 47.
[5] MGP. I nr. 34 p. 269, 110.
[6] MGP. I nr. 35 p. 271, 107.
[7] e. l. c.
[8] MGP. I nr. 35 p. 271, 107.
[9] MP. s. J. nr. 66 p. 626.
[10] e. l. c. p. 627.

Und nach den ‚ordinationes' des P. Oliver Manare war die Prüfung eines einzelnen Schülers oder die Besprechung eines wissenschaftlichen Gegenstandes **in** der Klasse nur in Anwesenheit einiger Mitschüler erlaubt, die ihrerseits aus der Unterweisung ihres Kameraden Belehrung schöpfen konnten.[1] Ja die Beobachtung dieser Norm war für jede wissenschaftliche Übung notwendig, sofern sie sich nur in der Unterrichtsanstalt ausführen ließ.[2] Wenn daher die persönliche Begegnung eines einzelnen Schülers mit seinem Lehrer in Gegenwart von Genossen unmöglich war, so konnte sie nur an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Platze, auf dem Hofe oder in der Wandelhalle der Unterrichtsanstalt erfolgen.[3] Und diesem öffentlichen Verfahren stimmte die ‚Ratio studiorum von 1599' prinzipiell zu.[4] Freilich wandte sich der Visitator P. Oliver Manare gegen den Aufenthalt eines Ordensmitgliedes mit nur einem einzigen Schüler in der Schule als solchen. Denn einerseits verbot er in dem schon öfters angezogenen Konzepte, daß ein Externer einen einzelnen Ordensangehörigen aus dem Kolleg s. J. in die Unterrichtsanstalt rufe,[5] andererseits traf er in den von seinem Ordensgeneral approbierten Verordnungen (a. 1586) die Bestimmung, daß kein Ordensmitglied ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Rektors des Kollegs s. J. mit einem auswärtigen Jüngling aus irgendeinem Grunde in der Schule **allein** verweile.[6]

c) Natürlich begegnen wir auch hier den Normen, die bezüglich gegenseitiger Verpflichtungen uns schon aus dem Ordenshause wie Konvikte bekannt sind.

α) Da sind wieder alle persönlichen Dienstleistungen verpönt. So war es keinem Lehrer erlaubt, einen Externen aus der Unterrichtsanstalt des römischen Kollegs mit einem Auftrag oder Befehl zu entsenden, sofern nicht beides um der Studien willen oder mit Rücksicht auf den eigenen Fortschritt des Zöglings geschah.[7] Daher verbot auch P. Hieronymus Natalis den Leitern von Konvikten, ja selbst den Rektoren der Kollegien s. J. in der Ordensprovinz Lusitanien, daß ein Schüler während der Unterrichtszeit zu einem Kameraden geschickt werde, um nach dem Grunde seiner Abwesenheit zu forschen.[8]

[1] MGP. I nr. 35 p. 271, 106.
[2] MGP. I nr. 35 p. 271, 106.
[3] e. l. c.
[4] MGP. II, 398, 47.
[5] MGP. I nr. 34 p. 269, 110.
[6] MGP. I nr. 35 p. 271, 106.
[7] MP. s. J. nr. 29 p. 305, 14.
[8] MP. s. J. nr. 78 p. 661—662.

Und die ‚Ratio studiorum von 1599' schärfte die Beobachtung ebendieses Grundsatzes dem Gymnasialdirektor wie den Lehrern ein:

1. ‚Zu keiner Zeit gebrauche der Gymnasialdirektor die Hilfe der Schüler zum Abschreiben oder zu sonstigen Dienstleistungen; auch dulde er nicht, daß dies von anderen geschehe';[1]

2. ‚Der Lehrer gebrauche keinen Schüler zum Abschreiben oder zu etwas anderem, das nicht zu den gewohnten Schulübungen gehört'.[2]

β) Auch ein gegenseitiger Austausch von Geschenken durfte unter den Lehrern und Schülern ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Rektors des Kollegs s. J. nicht stattfinden, selbst wenn dies seitens der Schüler Reliquien oder von den Lehrern gesegnete ‚avemarie' waren.[3]

d) So recht bezeichnend für die weltflüchtige Erziehung der Gesellschaft Jesu spricht die Tendenz, den persönlichen Verkehr überhaupt aus der öffentlichen Unterrichtsanstalt in das Ordenshaus (bezw. in die Kirche, besonders wenn es sich um ein vertrauliches Gespräch über fromme Dinge handelte) zu verlegen oder darauf zu beschränken.

α) Hinsichtlich des ersten Bestrebens begegnen wir folgenden Vorschriften:

1. aus dem Kolleg zu Bologna: „... o gli diranno (sc. maestri) o assegnerano una hora che li venghi a parlare, et alhora li parlerano dentro di casa nostra, sotto la loggia alla porteria';[4]

2. aus den ‚scholarum regulae' des P. Hieronymus Natalis in der Ordensprovinz Portugal: ‚Las conversaciones pías, que con ellos familiarmente converná tener, sea en el lugar deputado á conversationes, hoc est, ó en la iglesia, ó en otra parte señalada para ello; y en la scola **no** estén los maestros sino al tiempo de leer';[5]

3. aus den ‚ordinationes R. P. Oliverii Manarei' (a. 1583): „... Si quid negotii literarii aliqui cum praeceptoribus aut cum aliis tractare debent, id faciant potius intra septa Collegii, et quam citissime expediantur, ne tempus parum fructuose expendant';[6]

4. aus der ‚Ratio studiorum von 1599': „... cum iisque (sc. discipulis) extra scholae tempus non nisi breviter ac de rebus seriis,

[1] MGP. II, 370, 48.
[2] MGP. II, 398, 49.
[3] MP. s. J. nr. 66 p. 628.
[4] e. l. c. p. 627.
[5] MP. s. J. nr. 78 p. 661.
[6] MGP. I nr. 34 p. 269, 110.

loco etiam patenti, h. e. non intra scholam, sed . . . ad ianuam collegii, quo magis aedificationi consulat (sc. professor), colloquatur'.[1]

β) Ebensowenig war es in der Gesellschaft Jesu Brauch, daß die Lehrer kranke Schüler, die in der Stadt wohnten, nach eigenem Willensentschluß besuchten. Allerdings — forderte doch die Vollkommenheit der Tugend des Gehorsams die absolute Negation des eigenen Willens! Auch der Rektor des Kollegs s. J. gab ihnen hierzu die Erlaubnis nur aus einem bestimmten Grunde, jedenfalls stets mit Rücksicht auf irgendeine geistliche Frucht. Im allgemeinen aber ließen sie sich nur durch Mitschüler nach dem Befinden ihrer Zöglinge erkundigen.[2]

III. Schluß.

Das Resultat unserer Untersuchung können wir in den Satz zusammenfassen: die Gesellschaft Jesu tritt mit der Welt nur in Berührung, um auf sie missionierend zu wirken, oder anders gewendet: die Gesellschaft Jesu will nicht verkehren mit der Welt, sie will dieselbe bekehren. Der Mönch des Mittelalters schloß sich in tote Mauern ein, beschaulich zu leben und Schweigen zu üben; mitten in der lebendigen, lockenden, Antwort heischenden Welt dürfen sich die Lippen des Jesuiten nicht auftun: es sei denn, den Nächsten geistlich zu fördern. Man darf jedoch nicht meinen, daß die Gesellschaft Jesu das Trennungsprinzip als eine Konsequenz ihrer Lebensideale einzig und allein auf ihr **eigenes** Verhältnis zur Außenwelt beschränke, vielmehr wendet sie es auch auf die Lebensordnung der **Externen an sich** an, deren Erziehung ja der Kirche oder dem Staate zugute kommt. Um diese Erscheinung als Abschluß unserer Untersuchung wenigstens an einigen wesentlichen Punkten nachweisen zu können, gehen wir am besten von dem ‚collegium Germanicum' zu Rom, dem Urbild aller Konvikte, aus.[3] Wer lebte in diesem Konvikt? Die Qualität seiner Zöglinge ist mit dem Zweck dieses Kollegs gegeben: die deutsche Nation zum katholischen Glauben zurückzuführen.[4] Es fanden also in ihm nur solche deutschen Jünglinge Aufnahme, die sich verpflichteten, Priester zu werden:[5] ‚alumni', d. h.

[1] MGP. II, 398, 47.
[2] Epp. Nad. IV nr. 61 p. 539.
[3] Epp. Nad. I nr. 43, 3. — Chron. s. J. III, 223 nr. 490.
[4] M. coll. Germ. nr. 1 p. 2.
[5] MGP. I nr. 74 p. 377, 7.

geistliche Zöglinge. Doch wie seltsam spinnt das Schicksal seine Fäden! Während nämlich im Jahre 1555 das Kolleg angesichts einer hereinbrechenden Teuerung[1] schwer um seine Existenz[2] ringen mußte, zog einer der besten Söhne Loyolas, P. Hieronymus Natalis, über die Alpen und warb in deutschen Landen Jünglinge, die im Germanicum auf eigene Kosten, doch ohne die Verpflichtung zum geistlichen Berufe erzogen werden sollten.[3] Man nannte diese Zöglinge erst Portionisten (‚portionistae'),[4]

---

[1] M. coll. Germ. nr. 56 p. 258.

[2] e. l. c. nr. 56 p. 258 ff.; nr. 58 p. 264 ff.

[3] Epp. Nad. I nr. 74 (P. Hieronymus Nadal Sancto Ignatio de Loyola; Augusta 6. April 1555): *‚Ho comenciato a parlare se alcuni scholari con provisione si potessero mandare a Roma, et me pare cosa difficilima, perchè cosi me lo disse il Rdmo. legato et cosi me lo ha detto il laubacense et il Rmo. nuncio: niente di meno non lasciaro di procurarlo quanto potro, et se con provisione alcuno vedero sio posso havere alcuni todeschi, buoni i quali possa o condurre o mandare a Roma.'* cf. e. l. c. Anm. 3 [= die Ansicht der Herausgeber zu dieser (verderbten) Stelle]. — Chron. s. J. V, 36 nr. 64: *‚Hoc tempore ianua aperta est quodammodo ad convictores in collegio Germanico admittendos; nam P. Natalis, qui quarta die Julii Venetias ex Germania pervenerat, significavit P. Ignatio complures esse germanos, qui libenter filios suos ad Germanicum collegium missuri erant cum iis, quae ad expensas ipsorum essent necessaria, si sine obligatione ad ecclesiasticos ordines suscipiendos ibi admitti possent; quae res cum P. Ignatio probata esset, P. Canisio eos mitti posse scriptum est, si tamen quae ad ipsorum sustentationem convenirent certo mittenda essent; . . .'*

[4] Dieser Begriff für die zahlenden Zöglinge wird sich daraus erklären, daß ihre Verköstigung anfangs in den Händen eines Externen, etwa eines Bürgers wie zu Coimbra, ruhte, cf. Epp. Mixt. nr. 1139 (Ludovicus Gonçalves da Camara Patri Ignatio de Loyola; Conimbrica 22. Maii 1556): *„. . . Dales de comer hun ciudadano, que hizo con nosotros concierto, que lo haze muy bien, y tiene desto tan buena fama por el reino, . . .'* — cf. ferner: MP. s. J. nr. 85 p. 694. — Auch im Konvikt zu Tournay gab den Pensionären (‚commensales') ein Externer den Tisch, cf. Epp. Nad. I nr. 202 (Jacobus Jimenez ex commissione Patris Hieronymi Nadal P. Antonio Araoz; Lovanii 3. Julii 1562): *‚34. . . . y tambien en ver que sean* (sc. ‚comensales') *bien tractados segun lo que pagaran a un majordomo seglar que terna solamente cargo de darles que comer.'* Zu Coimbra gab es übrigens zwei Klassen von Pensionären: die einen zahlten 40 Dukaten für den Tisch, die anderen nur 35. cf. Epp. Mixt. nr. 1139: *„. . . Payan á quarenta ducados los unos, y a trienta y sinquo los otros, cada uno, para la comida.'* Vielleicht ist von hier der Ausdruck ‚los porcionistas' = ‚portionistae' auf die Pensionäre des ‚collegium Germanicum' übertragen worden. Denn gerade Coimbra ist als eine der ältesten Gründungen (cf. Epp. Can. IV nr. 808 p. 126 und Anm. 3) zweifellos für die Einrichtung der übrigen Kollegien vorbildlich geworden. Ist doch die Erscheinung auffallend, daß unter den Kollegien, aus deren Bestimmungen die ‚constitutiones' (cf. MP. s. J. nr. 8 p. 78 ff.) entstanden sind, gerade die Ordensprovinz Portugal nicht den letzten Platz einnimmt! (cf. e. l. c. p. 78 Anm. 1.)

dann Konviktoren (‚convictores').[1] Gewiß leitete den Ordensstifter dabei dieselbe Hoffnung wie seinen Nachfolger Laynez, daß es möglich wäre, von dem Überschuß des Kostgeldes eine größere Anzahl deutscher Alumnen unterhalten zu können.[2] Und wie das Erziehungsideal der Ordensangehörigen ein anderes war als das der auswärtigen Jugend,[3] so ist auch die Bildungstendenz der geistlichen Zöglinge (‚alumni') von dem Charakter des Bildungszweckes der Pensionäre (‚convictores') verschieden. Denn im **deutschen Kolleg** mußten die Alumnen als künftige Kleriker nach anderen Grundsätzen geleitet werden als die Pensionäre, die an sich nicht in den geistlichen Stand traten.[4] Daher waren die Regeln, die das Leben dieser beiden Kategorien bestimmten, verschiedener Natur.[5] Freilich läßt sich gerade für das Germanicum aus Mangel an Urkunden[6] nicht der Nachweis führen, inwiefern auf den verschiedenen Erziehungsgebieten ein Unterschied in der Behandlung dieser beiden Kategorien zutage trat. Da aber die

---

[1] St. I[1], 47.

[2] St. I[1], 47. Dem gleichen Motiv begegnen wir in dem Armenkonvikte zu Prag (a. 1559), cf. Epp. Can. II nr. 336 (Canisius Bohemis Catholicis Praga exeunte Febr. 1559): „. . . *inter quos* (sc. pauperes) *fuere ipsius Archiducis honorarii ephebi et magni Caesaris musici, Barones item et Nobiles complures.*' cf. dazu Anm. 2. — Laynez hielt auch später an dieser Hoffnung fest, cf. Epp. Can. II nr. 447 (P. Joannes de Polanco, secr. Soc. Jes., nomine Jacobi Lainii, praep. gen. Canisio. Roma 20. Julii 1560): „. . . *sin autem fortasse praeter hos* (sc. alumnos) *alii, qui ipsi victum sibi providere possint, advenerint* (d. h. im Germanicum), *tanto melius res se habebit.*' NB. Wir führen die Übersetzung Braunsbergers an! Daß aber die Ordensleitung auch künftig die Verbindung dieser beiden Kategorien aus eben diesem Grunde wünschte, zeigt klar und deutlich die Frage des Generals Borgia an Nadal, den ‚commissarius generalis in utraque Germania et Gallia' (31. Januar 1568), ob man nicht zu Wien mit dem Kapital des Armenkonviktes, das augenblicklich tot daliege, einen Teil des ‚collegium s. J.' erwerben und so das Konvikt erweitern könne, auf daß es möglich wäre, eine größere Anzahl von Pensionären aufzunehmen. Denn von dem Reinertrag des Kostgeldes könne eine größere Anzahl Arme unterhalten werden, cf. Epp. Nad. III nr. 508. Und die Antwort Nadals lautete dahin, daß es allerdings nicht übel erscheine, diesem Vorschlage zuzustimmen, sofern man jenes Kapital nicht sicherer anlegen könne, cf. e. l. c. nr. 512.

[3] cf. Diss. p. 1.

[4] St. I[1], 48, 62.

[5] St. I[1], 48.

[6] Fr. Schroeder, s. J., hat uns in seinen ‚Mon. coll. Germ.' in dankenswerter Weise die ‚regulae alumnorum' (nr. 14 p. 92 ff.) geboten, leider nicht die Regeln der Pensionäre.

geistlichen[1] wie weltlichen[2] Zöglinge in den Konvikten außerhalb Roms nach den gleichen Grundsätzen erzogen wurden wie im ‚collegium Germanicum', so ist die Möglichkeit gegeben, wenigstens auf dem Gebiete der Disziplin das Prinzip der Imparität darzulegen. Die Disziplin war für sämtliche Zöglinge des Olmützer Seminars streng. Denn der Grundsatz bleibt eben wahr: wo keine Zucht waltet, da herrschen Willkür und Umsturz. Aber die geistlichen Zöglinge (‚alumni') unterlagen als künftige Geistliche einer strafferen Disziplin als die Pensionäre (‚convictores').[3] Und der gleichen Tatsache begegnen wir auch im Konvikt zu Tournay.[4] Wie aber auf der Verschiedenheit des Bildungsideales das Prinzip der Trennung zwischen den Angehörigen der Gesellschaft Jesu und den auswärtigen Studierenden beruhte,[5] so folgt aus der gleichen Erscheinung die Loslösung der geistlichen Zöglinge von den weltlichen Konviktoren. Und den Akt dieser Loslösung wollen wir an der Gestaltung der Wohnungsfrage verfolgen, mit der ja die weitere Entwickelung von selbst gegeben ist.

---

[1] Reiffenberg I, 127: „. . . *Convictorum eadem fuit, quae Germanici Collegii alumnorum, vivendi studendique ratio.*' — Rh. Act. nr. 379 p. 529, 31 ff.: ‚*Commensales* nostri ad modum Germanici collegii Romani instituuntur.*' — Epp. Can. II nr. 314 p. 304 Anm. 9: „. . . *Sequenti Junio ne an Julio* (sc. 1558), *incertum est, coepit* (sc. Ferdinandus rex) *institutum pauperum collegialium, eodem fere instituti genere, quo in Germanico Collegio Germani Romae instituuntur.*'

[2] Im Kolleg zu Coimbra sollen die Portionisten so gehalten werden wie die (d. h. Portionisten) zu Rom im deutschen Kolleg. cf. Epp. Mixt. nr. 1139: „. . . *Mtro. Polanco me respondio en Roma a esta questión, que tuuiéssemos los portionistas como tenian en Roma el collegio Germanico, . . .*' — Chron. s. J. III, 262 nr. 584: ‚*Sub anni finem* (d. h. 1553) *de domo ad nobiles iuvenes saeculares more Germanici collegii instituendos sub cura Societatis admittenda agi Viennae coeptum est; . . .*'

[3] MP. s. J. nr. 127 p. 829, 4: ‚*Circa disciplinam Seminarii, cum in eo duo studiosorum genera instituantur, alumni et convictores, ita illi, tanquam ecclesiastici futuri, exactiori disciplina exercendi sunt, ut tamen ab omnibus in universum exacta quaedam disciplina requiri debeat. Ubi enim disciplina non est, ibi rerum omnium perturbationem ac licentiam regnare necesse est.*'

[4] MP. s. J. nr. 129 p. 848: ‚*Qui aluntur domi pauperes, ad hos gubernandos subservient, etiam eaedem regulae atque commensalibus; videtur tamen aliquid illis disciplinae maioris addendum.*'

[5] cf. Diss. p. 1 ff.

---

* Unter ‚commensales' können in den Rheinischen Akten nicht etwa die Pensionäre verstanden werden, weil deren Begriff sich noch immer im Fluß befand. cf. z. B. Rh. Act. nr. 395 p. 546, 35: ‚*Convictores* (= ‚commensales') *et qui cum illis habitant, exceptis fratribus, qui ipsorum curam gerunt, sunt 76, . . .*'

Zu **Rom** wohnten die geistlichen Zöglinge (‚alumni') im Germanicum (im engeren Sinne),[1] die Pensionäre dagegen in einem besonderen Hause, das jedoch mit dem ‚collegium Germanicum' ebenso verbunden war, wie das Ordenshaus mit dem Konvikt.[2] Als aber dieses Pensionshaus die zahlreichen Bewerber nicht mehr fassen konnte,[3] da fand eine größere Anzahl von diesen weltlichen Konviktoren ihre Wohnstätte nicht etwa in dem Hause der Alumnen, sondern in dem römischen Seminar.[4] Solange freilich das Konvikt wie zu **Wien** einen Teil des Kollegs s. J. (im engeren Sinne) bildete,[5] da wohnten mit den armen Zöglingen (‚collegiales') die Pensionäre (‚convictores') zusammen.[6] Wie aber im Jahre 1563 der Visitator P. Hie-

[1] St. I[1], 47.

[2] e. l. c.

[3] e. l. c. p. 48.

[4] Epp. Can. IV nr. 1140 (P. Joannes de Polanco, secr. s. J., nomine Jac. Lainii, praep. gen., Canisio. Roma 7. Oct. 1564) p. 695: „. . . *Si veranno per detto Collegio* (d. h. das Pensionat des ‚collegium Germanicum') *quali giovani che V. R. scrive* si riceveranno volontieri quantunque è tanto pieno, et tanti altri pretendono intrare che credo bisogner a cavare un buon numero, et passarli al Collegio del Seminario accio resti luoco per altri.*' — Epp. Can. IV nr. 1153 (P. Joannes de Polanco, secr., s. J., nomine Jac. Lainii, praep. gen., Canisio et aliis Soc. Jes. praepositis provincialibus. Roma 7. Nov. 1564) p. 716: „. . . *et sono molti altri, quali vorrebbono intrare, ma si potranno ricevere nel seminario, . . .*' cf. dazu: St. I[1], 48. — Die Aufnahme von Pensionären ins Seminar stieß allerdings auf heftigen Widerstand, obgleich das Seminar in einem der größten Paläste Roms Unterkunft gefunden hatte, cf. Epp. Can. IV nr. 1153 p. 716 und Anm. 2 und 3.

[5] Epp. Can. II nr. 314 p. 304 Anm. 9: „. . . *locum ubi habitare possint* (sc. collegiales), *in extrema collegii* (sc. s. J.) *parte versus Carthusianorum curiam parat,* (sc. P. Victoria, der Rektor des Wiener Kollegs). cf. ferner Epp. Can. III nr. 605 p. 247.

[6] Epp. Can. II nr. 314 p. 304 Anm. 9. Über diese beiden Kategorien cf. weiter MP. s. J. nr. 121 p. 803: ‚*Collegium puerorum vocetur, ut hactenus, collegium novum. Qui sunt in ea domo collegiales pauperes, hi suo nomine vocentur collegiales, alii convictores.*' Ihre Charakteristik MP. s. J. nr. 124: a) ‚collegiales' p. 816: „. . . *sive qui omnino sunt pauperes et a collegio omnino aluntur. Itaque iis, qui ex parte solvunt, possit remitti aliqua obligatio a superioribus, pro quantitate semper precii quod solverit, ad arbitrium Provincialis et ex eius commissione Rectoris collegii nostri; nam si illi censerentur partim pauperes, partim convictores pauperum vel si etiam ita iudicent nihil remittatur.*' b) ‚convictores' p. 817: ‚*Cum his pauperibus, de quibus dictum est, recipi etiam poterunt divites, qui scilicet ali volent et institui ad rationem horum pauperum, sive universas expensas solvant, sive partem aliquam; de his parum est negotii dicere, nam non admittentur nisi ex consensu eorum, qui legitimam ipsorum gerunt curam, si haberi possunt; quod si haberi non possunt, fiat sicut diximus de pauperibus, non sine obligatione*

* cf. e. l. c. nr. 1132 (Canisius Jacobo Lainio, praep. gen. s. J., Augusta Vindel. 23. Sept. 1564) p. 671—672.

ronymus Natalis die Loslösung dieses Konviktes von dem Ordenshause forderte,[1] so suchte er zugleich auch die Bewohner des Konviktes,[2] die ‚collegiales', von den ‚convictores' zu trennen.[3] Und diese Trennung mußte selbst dann erfolgen, wenn beide Kategorien zunächst nur ein gemeinsames Haus beziehen konnten[4] — eine Erscheinung, die sich auch an dem Olmützer Seminar beobachten läßt.[5] Freilich entsprach es dem Wesen des Institutes, daß jede einzelne Kategorie ihr eigenes Haus hatte.[6] Und wirklich konnte schon im nächsten Jahre (1564) Nadal dem P. Antonius Araoz, dem Visitator Spaniens, verkündigen, daß die Pensionäre von den armen Zöglingen vollständig getrennt lebten.[7] Und wie die geistlichen und weltlichen Zöglinge, so hatten auch die Religiosen aus anderen Orden[8]

sufficienti, ut solvatur pro illis victus precium: obligabunt se tamen tantum, donec erunt in eo collegio ex voluntate eorum, qui illos adduxerunt, quod velint esse in obedientia, quod attinet ad gubernationem in literis et moribus et in reliquis, quae apud illos observantur, Rectori huius collegii: Ad alias autem obligationes, quae propriae sunt pauperum, non obligabuntur, nisi fortassis ex parte, ut dictum est.'

[1] MP. s. J. nr. 124 p. 814.

[2] e. l. c. Hier haben wir die seltene Erscheinung, daß die ‚collegiales' wie die ‚convictores' als ‚commensales' im Hinblick auf ihr Verhältnis zu den Angehörigen des Kollegs s. J. bezeichnet werden.

[3] e. l. c.

[4] MP. s. J. nr. 124 p. 814.

[5] MP. s. J. nr. 120 p. 800.

[6] Epp. Nad. IV nr. 48 p. 280. Die Wohnung der armen Zöglinge war allerdings armselig: sie bestand nur aus einem einzigen Zimmer, in dem fünfzehn, ja noch mehr Personen lernten, speisten und schliefen — das war denn doch zu eng, namentlich in der Pestzeit, cf. Epp. Nad. II nr. 323 (P. Joannes de Polanco ex commissione Patri Hieronymo Nadal, Tridenti 19. Oct. 1563): *‚La casa de los pobres de Vienna ha entendido que tiene una camara sola, donde stan 15 ó mas personas . . ., donde todos dormen y studian y comen. Pareze muy grande estrecheza, specialmente para en tiempo de peste, . . .'*

[7] Epp. Nad. II nr. 345 (Rom 1. Febr. 1564): *‚La una* (sc. obra) *es un collegio de comensales que estan totalmente separados de por si con un rector y otros de la Compañía para el govierno de los comensales que se crian y viven debajo de la disciplina de los nuestros.'*

[8] Wenn wir schon frühe in den Erziehungsanstalten der Jesuiten Angehörigen aus anderen geistlichen Orden begegnen, so hat diese Erscheinung wohl darin ihren Grund, daß entweder weltliche Fürsten, wie z. B. König Ferdinand zu Ingolstadt (cf. Epp. Can. II, 295), einige junge Mönche von den Jesuiten ausbilden ließen, oder daß die einzelnen Bischöfe an die Klosterverbände ihres Bistums eine ähnliche Aufforderung richteten wie die Bischöfe von Augsburg (cf. Specht p. 414), Kardinal Otto und sein zweiter Nachfolger Marquard von Berg: *‚Hortamur Abbates Praelatosque etc, ut iuniores Fratres ad Universitatem nostram Dilinganam vel aliud catholicum Gymnasium studendi causa mittant ibique in aliquo Monasterio vel*

ihre eigene Wohnung, z. B. in Dillingen.[1] Dagegen war dies zu Tournay in der belgischen Ordensprovinz nicht der Fall. Als jedoch Nadal auf seiner dritten Visitationsreise dorthin kam, drang er auf die Scheidung der jungen Religiosen, die dem Benediktinerorden angehörten,[2] von den Konviktoren, was allerdings nach den Berichten des P. Claudius Matthaeus an P. Nadal nicht eben leicht gewesen zu sein scheint.[3] Ja selbst unter den armen Zöglingen als solchen waltete das Prinzip der Trennung. Denn im Pariser Konvikt trennte im Jahre 1587 der Visitator der gallischen Provinz P. Laurentius Magius im Auftrage seines Generals P. Claudius Aquaviva die ‚pauperes Regii' von den ‚pauperes Claromontani'.[4]

Die Trennung der Wohnung bedingte aber auch die Aufhebung der Tischgemeinschaft. Daher speisten die geistlichen Zöglinge (‚pauperes') im Kolleg zu Tournay getrennt von den Pensionären (‚commensales').[5] Wenn auch die Aufhebung der Tischgemeinschaft in erster Linie damit zusammenhängt, daß das Mahl der geistlichen Zöglinge einfacher war als die Tafel der Pensionäre,[6] so zeigt doch der Modus der Tischlesung, in der für die künftigen Kleriker das religiöse Moment natürlich schärfer hervortrat,[7] daß diese Trennung

---

Collegio collocent, ubi disciplina vigeat adeoque honeste, pie ac religiose in officio contineantur.' Gute Disziplin herrschte aber damals eben in den Kollegien der Jesuiten. Und so waren in Dillingen selbst hauptsächlich der Benediktiner- und Augustinerorden, die Prämonstratenser und Zisterzienser vertreten, cf. Th. Specht p. 416 ff. — Die Angehörigen dieser Orden hießen in der älteren Zeit ‚monachi', später ‚religiosi'; cf. e. l. c. p. 414 Anm. 3.

[1] Th. Specht p. 419.

[2] Epp. Nad. III nr. 538 (Anm. 4).

[3] Epp. Nad. III nr. 538 (18. Sept. 1568): *‚5. Noi non habbiamo ancora separati li monachi, stando loro con i convittori, ma subito che saranno partiti, li separaremo assai commodamente con la gratia del Signore.'* — Epp. Nad. III nr. 540 (25. Oct. 1568): *‚5. und 6. Ci restono ancora otto convittori; ma speramo che presto andaranno tutti via. Li monachi non sono ancora separati; ma perchè sono con i convittori, aspettiamo che sianno andati.'*

[4] MP. s. J. nr. 99 p. 751, 2: *‚. . . Qui vero inter Claromontanos admissi sunt vel admittentur, Regiis ne in posterum adnumerentur, sed sua quisque sorte contentus in proprio perseveret contubernio.'*

[5] MP. s. J. nr. 129 p. 848: *‚. . . comedent hi* (sc. pauperes) *separatim . . . a comensalibus.'*

[6] MP. s. J. nr. 129 p. 848: *‚. . . minorem habebunt* (sc. pauperes) *portionem victus quam commensales.'*

[7] z. B. im Olmützer Seminar: MP. s. J. nr. 127 p. 831, 10: *‚In mensa, dum sumitur cibus, lectio instituatur, in qua primo loco proponatur caput unum ex Scriptura per ordinem, deinde subsequatur lectio, modo homiliarum, modo historiae*

im letzten Grunde mit dem Erziehungsideal aufs innigste verknüpft war. Daß aber die Tendenz der Ordensleitung dahin ging, überhaupt keine geselligen Beziehungen zwischen den geistlichen und weltlichen Zöglingen zu pflegen,[1] das läßt sich an einem typischen Fall aus dem Germanicum dartun. Es hatte nämlich ein Jüngling aus Augsburg,[2] der als ‚alumnus' im Germanicum lebte, keine Neigung, sich den Vorschriften des Alumnates zu unterwerfen, namentlich wollte er nicht mit seinen Kommilitonen, sondern nur mit den Pensionären verkehren. Das war aber nach der Ansicht des Ordensgenerals nur möglich, wenn der Alumne ein Konviktor wurde.[3] Und diesen Grundsatz übertrug der Visitator P. Hieronymus Natalis auf die Lebensordnung der deutschen Konvikte: geistliche Zöglinge durften nur mit geistlichen Zöglingen verkehren.[4] Was aber für diese Kategorie Gesetz war, das galt in gleichem Maße für die Pensionäre.[5] Ja selbst innerhalb dieser beiden Gruppen entfaltete das Prinzip der Trennung seine Schwingen. So war im Germanicum zu Rom die Gesamtheit der geistlichen Zöglinge in eine gewisse Anzahl kleinerer Gemeinschaften geteilt, die ‚Kammern' genannt wurden — eine Einrichtung, die Steinhuber als eine Eigentümlichkeit des ‚collegium Germanicum' bezeichnet.[6] Jede dieser Kammern bestand aus etwa zwölf Zöglingen mit einem Präfekten, der anfangs ein ‚alumnus' war.[7] Die einzelne Kammer bildete also gleichsam **eine** Familie, die sich als solche von den übrigen Familien prinzipiell abschloß. Sie hatte daher

---

alicuius, modo libelli pii, ad devotionem excitandam. Vesperi addatur lectio martyrologii et Sancti diei sequentis ex breviario, si propriam habuerit, vel lectio vel concio, quae ab alumnis ordine instituetur, ut modum concionandi paulatim assequantur . . .'

[1] St. I[1], 62.

[2] Die Bestimmung dieser Persönlichkeit bleibt selbst dem verdienstvollen Herausgeber der ‚Epp. et Act. Can.' P. Otto Braunsberger s. J. fraglich, cf. Epp. Can. IV p. 272 Anm. 1.

[3] Epp. Can. IV nr. 905 (P. Joannes de Polanco, secr. soc. Jes., nomine Jac. Lainii, praep. gen., Canisio. Tridento 22. Junii 1563) p. 272: „. . . *ma lui* (d. h. der Sohn eines Augsburger Ratsherrn) *non vole (come ce scrive il superintendente di detto Collegio [P. Ursmarus Goissonius]) passar perle conditioni ordinarie delli Todeschi che se sostentano in quel collegio gratis, ne vestirsi, overo star fra loro, ma fra li convictori, 'l che se cosi se haveria à fare pare à N. Padre Preposito doveria pagar le spese sue come lo fanno li altri convictori.'*

[4] MP. s. J. nr. 127 p. 830, 9; nr. 120 p. 801.

[5] e. l. c. nr. 120 p. 801.

[6] St. II[1], 168.

[7] e. l. c.

ihren eigenen Tisch im Speisesaale.[1] Ferner verbrachten ihre Mitglieder die tägliche Erholungszeit nach dem Mittags- und Abendessen in ihrem eigenen Saale, aus dem sich kein Glied entfernen durfte.[2] Selbst am wöchentlichen Erholungstage gingen sie für sich spazieren und hatten auf der Villa Pariola ihren eigenen Spielplatz.[3] Durch diese Organisation wollten die Jesuiten bewirken, daß die Angehörigen der einen Kammer mit denen einer anderen nur selten und dann auch nur auf kurze Zeit in Verkehr treten konnten.[4] Auch diese Einrichtung hat P. Hieronymus Natalis in die Konvikte seines Visitationsgebietes getragen. Denn für die geistlichen wie weltlichen Zöglinge galt die Maxime: ‚Pares cum paribus congregabuntur'. Und ihre Auslegung erzeugte das System der Altersstufen. Es sollten also innerhalb der einzelnen Kategorien miteinander verkehren: 1. ‚parvi cum parvis'; 2. ‚maiores cum maioribus'.[5] Der letztere Begriff muß aber bald eine Spaltung erfahren haben. Denn wir finden als Regel die Bildung von **drei** Abteilungen, z. B.: 1. ‚pueri'; 2. ‚adolescentes'; 3. ‚adulti'.[6] — Die Zöglinge dieser einzelnen Abteilungen hatten also ihre eigenen Wohnräume, speisten für sich und verbrachten miteinander ihre Erholungsstunden.[7] Und diese strenge Abgeschlossenheit des einen Coetus

---

[1] St. II[1], 168.

[2] e. l. c. p. 164, 168.

[3] e. l. c. p. 168.

[4] e. l. c.

[5] MP. s. J. nr. 127 p. 830, 9: „. . . *in quibus* (sc. recreationibus) *crescente numero pares cum paribus congregabuntur hoc est parvi cum parvis, maiores cum maioribus, alumni cum alumnis, in separatis locis, si hoc Seminarii disciplinae expedire videbitur, . . .*' — Rh. Act. nr. 379 p. 527, 25 ff.: ‚*Collegium in tres distinguitur partes . . . Tertia pars continet convictores, qui divisi sunt in duos ordines; nam seniores simul habitant, iuniores vero in alia domo, que hoc anno* (d. h. 1565/66) *collegio accessit.*' cf. auch Reiffenberg I p. 127.

[6] MP. s. J. nr. 115 p. 790: ‚*Quoad eius fieri poterit, fiant tres classes commensalium: una inferioris aetatis, mediocris alia, adulti sint in tertia.*' MP. s. J. nr. 120 p. 801: ‚*Instituantur in seminario duae (tres?) classes tum in alumnis tum in convictoribus: una sit puerorum, alia adolescentium, 3ª adultorum.*' MP. s. J. nr. 106 p. 771: ‚*Instituat* (sc. regens) *duos vel tres conventus recreationis, ut in uno sint pueruli inter se colludentes aut colloquentes; in 2º maiusculi; in 3º plane adulti; vel si tres haberi non possunt, duo.*' — Rh. Act. nr. 395 p. 546, 35 ff.: ‚*Convictores et qui cum illis habitant, exceptis fratribus, qui ipsorum curam gerunt, sunt 76, nunc* (d. h. 1567) *in tres classes distributi, in maiores scilicet, medios et minores, ut sic facilius regantur et proficiant.*'

[7] MP. s. J. nr. 120 p. 801: „. . . *Hae classes inter se agent recreationes, ludent et versabuntur et separatim habitabunt.*' MP. s. J. nr. 115 p. 790: „. . . *Hi habebunt separatas mensas, separatas etiam recreationes et separata etiam cubicula, . . .*'

gegen den anderen läßt sich bis auf unsere Tage verfolgen. Nicht nur in der Hausordnung des Würzburger Seminars (nach 1608),[1] sondern auch in der gemeinsamen Konviktsordnung der österreichischen Provinz (a. 1654)[2] begegnet man dem Verbote, daß der Angehörige eines Studiensaales ohne die Erlaubnis seines Regens (nicht etwa seines Studienvorstehers) einen fremden Studiensaal betrete oder überhaupt mit Konviktoren, die einem anderen Studiensaal angehören, irgendwie Verkehr pflege. Dieses Verbot galt jedoch nicht, sofern Fragen aus dem Unterricht usw. die Klassengenossen aus den verschiedenen Studiensälen zusammenführten.[3] Und wie in dem Leben des Einzelnen, so herrschte in dem Dasein der Gesamtheit das Prinzip der Trennung, dessen Wirken sich gerade da am deutlichsten offenbart, wo der Geist der Freiheit walten sollte — während der gemeinsamen Erholungszeit. Auch wenn sämtliche Konviktoren wie in den Konvikten der österreichischen Provinz die Stunden ihrer Erholung zu gleicher Zeit und am gleichen Platze verbrachten, so waren sie doch eben infolge ihrer Ordnung nach Studiensälen von ihren Kameraden getrennt. Wo aber der zu Gebote stehende Platz oder die Forderungen der Disziplin diesen Modus nicht zuließen, da wurden Abteilungen gebildet, deren Angehörige sich zu verschiedenen Zeiten erholten.[4] Und derselbe Geist weht uns im 19. Jahrhundert aus den ‚pädagogischen Regeln für die Leitung eines Pensionates' entgegen, nach denen die Vorsteher der einzelnen Studiensäle den Verkehr der Ihrigen mit den Insassen eines fremden Studiensaales nicht billigten.[5] Und wenn die Zahl der Konviktoren des Freiburger Kollegs (Schweiz), die unter Führung von Ordensbrüdern in den Sommerferien Wanderfahrten unternahmen, zu groß wurde, dann wurden sie geteilt und zu verschiedenen Zeiten ausgesandt.[6] Ja den Hauch ebendieses Geistes spürte auch L. Wiese auf seiner pädagogischen

---

[1] MGP. IV p. 311, 15: „. . . *Nemo* (d. h. weder ein ‚alumnus' noch ein ‚convictor') *etiam Musaeum vel cubiculum aliorum accedet aut cum alieni musaei convictoribus conversabitur sine facultate Superioris . . .*'

[2] MGP. IV p. 255, 6: „. . . *Alienum Musaeum, nisi de Regentis licentia, ingredi aut cum aliis misceri omnino non licebit.*' p. 265, 10: ‚*Non permittent* (sc. praefecti musaeorum), *ut iuvenes unius cubiculi cum aliis permisceantur, . . .*'

[3] MGP. IV p. 311, 15: „. . . *nisi forte ad eandem classem pertineant.*'

[4] MGP. IV p. 261, 12: ‚*Recreationes consuetas a prandio et a coena et hebdomadarias . . . peragent vel simul omnes, secundum sua tamen Musaea seiuncti, vel in partes distributi, prout locus vel disciplina ferent . . .*'

[5] MGP. IV p. 377, 5.

[6] e. l. c. p. 384, 1.

Reise in den Jesuitenanstalten Belgiens. ‚Die Kleinen,' so erzählt er in seinen deutschen Briefen über englische Erziehung, ‚sind streng von den Größeren geschieden, haben verschiedene Plätze und Säle zum Spielen, verschiedene Eingänge . . .' Und knüpft an diese Einrichtung die folgende Begründung: ‚Die Absicht, die auch erreicht wird, ist, solange wie möglich die Kindlichkeit bei den Jüngeren zu erhalten und vor dem Zwange des esprit de corps, der von den Erwachsenen ausgeht, und überhaupt vor bösem Beispiel zu bewahren.'[1]

Vielleicht hat schon diese Darlegung gezeigt, wie lebendig das Prinzip der Trennung auch in der Ordnung des Verkehres unter den Externen selbst ist. Daher wäre es eine höchst anziehende Aufgabe, der Entwickelung dieses Problemes in einer besonderen Arbeit nachzugehen.

---

[1] L. Wiese, Deutsche Briefe über englische Erziehung, Berlin 1852, p. 199.

Lebenslauf.

Am 19. November 1867 bin ich, Johannes Paul Hermann Stoeckius, evangelischer Konfession, zu Halle a. S. geboren als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Hermann Stoeckius und dessen Ehefrau Hermine, geb. Mittelmann. Nach Besuch der Volksschule zu Heringen (Helme) empfing ich meine erste wissenschaftliche Bildung auf den Gymnasien zu Nordhausen und Goslar a/Harz. Vom letzteren Orte Michaelis 1890 mit dem Zeugnis der Reife entlassen, widmete ich mich auf den Universitäten zu Leipzig, Heidelberg und Halle dem Studium der Theologie (Michaelis 1890 bis Ostern 1895). Während dieser Zeit besuchte ich die Vorlesungen der Herrn Professoren: Beyschlag †, Buhl, Burdach, Clemen, Erler, Fricke †, Gregory, Gunkel, Guthe, Hauck, Hausrat †, Haupt, Hering, Holsten †, Kähler, Kautzsch, Koch, von Liszt, Loofs, Luthardt †, Müller, Rothstein, Stammler, Vaihinger, Wendt, von Zahn. In die Zeit meines Studiums fällt auch die Erfüllung meiner Militärpflicht im Kgl. Sächs. 8. Infanterie-Regiment Nr. 107 zu Leipzig. In Nordhausen a/Harz entfaltete ich in der Folge eine ausgedehnte und von den schönsten Erfolgen belohnte Tätigkeit als Privatlehrer. Meine freie Zeit gehörte den Studien auf dem Gebiete der Pädagogik, Theologie, Philosophie und deutschen Philologie. Mich diesen ganz hinzugeben, besuchte ich wiederum die Universitäten Heidelberg (S.S. 1901 bis S.S. 1902) und Leipzig (S.S. 1903 bis W.S. 1904). Die Herren Professoren, deren Vorlesungen bezw. Übungen ich besuchte, waren in Heidelberg: Braune, Ehrismann, Grützmacher, Hensel, Osthoff †, Sütterlin, Uhlig, Wunderlich; in Leipzig: von Bahder, Brieger, Heinze †, Hofmann, Holz, Ihmels, Kirn, Köster, Mogk, Volkelt, Witkowski.

Allen meinen Lehrern fühle ich mich zu großem Dank verpflichtet.

Seit 1901 bin ich zugleich mit umfangreichen pädagogischen und kirchenhistorischen Studien, besonders Quellenforschungen beschäftigt, aus denen die vorliegende Abhandlung nur einen kleinen Ausschnitt bietet.